



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

553

Ausgabe 13

Kiel, 31. Dezember 2019

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Vollbeschäftigungseinheiten (Festsetzungsverordnung – FestsetzungsVO) Vom 28. November 2019.....	554
Rechtsverordnung über die Bildung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren (Pastorenvertretungsbildungsverordnung – PastVBVO) Vom 28. November 2019.....	555
Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PräVGAusfVO) Vom 28. November 2019.....	558
Bekanntmachung des Vertrags nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene Vom 14. November 2019.....	563
Bekanntmachung des Vertrags nach § 17 und § 31 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vertrag Hauptbereich Medien) Vom 2. Dezember 2019.....	566
Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 21. November 2019.....	570
Beschluss zur 3. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 22. November 2019.....	580
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Umbenennung der „Segnung von Paaren in Eingetragenen Partnerschaften“ in „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung)“ Vom 4. Dezember 2019.....	581
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland über eine Phase der Erprobung des Entwurfs der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ Vom 4. Dezember 2019.....	582

II. Bekanntmachungen

Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. November 2019.....	583
Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Vom 5. Dezember 2019.....	583
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	588
Grenzveränderungen von Kirchengemeinden.....	591
Berichtigung einer Siegelbekanntmachung.....	592
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	592
Einführung eines Kirchensiegels.....	594
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	594

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	595
--	-----

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	601
Soziale und bildende Berufe.....	604
Verwaltung und sonstige Berufe.....	608

V. Personalnachrichten

.....	610
-------	-----

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Vollbeschäftigungseinheiten (Festsetzungsverordnung – FestsetzungsVO) Vom 28. November 2019	Personalplanungseinheiten	Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten
Aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Personalplanungsförderungsgesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) verordnet die Kirchenleitung:		
§ 1		
Zuteilung der Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten		
Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird die Höhe der jeweils zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten gemäß § 3 Absatz 1 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:		
	Altholstein	106
	Dithmarschen	47
	Hamburg-Ost	258
	Hamburg-West/Südholstein	135
	Lübeck-Lauenburg	95
	Mecklenburg	183
	Nordfriesland	63
	Ostholstein	71
	Plön-Segeberg	67
	Pommern	106
	Rantzeu-Münsterdorf	54
	Rendsburg-Eckernförde	70
	Schleswig-Flensburg	90
	Hauptbereiche	120
	Landeskirche	50

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

*

Schwerin, 28. November 2019

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina
Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:109:2 – DAR Lu

**Rechtsverordnung über die Bildung der
Pastorinnen- und Pastorenvertretung
sowie der Schwerbehindertenvertretung der
Pastorinnen und Pastoren
(Pastorenvertretungsbildungsverordnung –
PastVBVO)
Vom 28. November 2019**

Aufgrund des § 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Pastorenvertretungsgesetzes vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt die Bildung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren.

Teil 2**Bildung der
Pastorinnen- und Pastorenvertretung****§ 2****Wahlversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung werden in Wahlversammlungen gewählt.
- (2) Jeder Kirchenkreis sowie die Kammer für Dienste und Werke bilden je für sich eine Wahlversammlung.
- (3) 1Pastorinnen und Pastoren als Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben, von Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag sowie Pastorinnen und Pastoren im Wartestand gehören der Wahlversammlung eines Kirchenkreises an, in dem sie ihren vorwiegenden Dienstsitz haben. 2Bei Pastorinnen und Pastoren, die durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beurlaubt wurden, und bei Pastorinnen und Pastoren, denen kein Wartestandauftrag erteilt wurde, richtet

sich die Zugehörigkeit zu einer Wahlversammlung eines Kirchenkreises nach dem jeweiligen Wohnsitz.

- (4) Die Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienst oder Werk in einem Kirchenkreis tätig sind, gehören der Wahlversammlung der Kammer für Dienste und Werke an.

§ 3**Wahlleitung**

Die Wahlen werden in

1. den Wahlversammlungen der Kirchenkreise durch die nach Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. durch den nach Lebensjahren ältesten Propst des jeweiligen Kirchenkreises,
2. der Wahlversammlung der Kammer für Dienste und Werke durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kammer für Dienste und Werke geleitet (Wahlleitung).

§ 4**Vorbereitung der Wahl**

- (1) 1Das Landeskirchenamt erstellt für jede Wahlversammlung eine Liste der Wahlberechtigten nach § 2 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 sowie der Wählbaren nach § 2 Absatz 2 Pastorenvertretungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 und übermittelt diese der jeweiligen Wahlleitung. 2Beide Listen sind bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren und der Wahlleitung zu übermitteln. 3Das Landeskirchenamt teilt zudem mit, wer die Wahlleitung nach § 3 innehat.
- (2) 1Die Wahlleitung setzt den Wahltermin fest und lädt alle Wahlberechtigten spätestens einen Monat vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung ein. 2Die Wahlversammlung in einem Kirchenkreis kann im Zusammenhang mit einem Konvent als gesonderter Tagesordnungspunkt stattfinden. 3Bei Änderungen an der Liste der Wahlberechtigten, ist die Einladung der bzw. des Wahlberechtigten unverzüglich nachzuholen.
- (3) Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (4) 1In der Wahlversammlung erläutert die Wahlleitung den Ablauf der Wahl. 2Die Wahlversammlung hat eine anwesende Wahlberechtigte bzw. einen anwesenden Wahlberechtigten zur Wahlhelferin bzw. zum Wahlhelfer zu wählen.
- (5) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (6) 1Die Wahlleitung fordert die Wahlberechtigten auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. 2Die Wahlleitung befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind zu kandidieren. 3Wird die Wahlleitung für die Wahl in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vorgeschlagen und ist sie bereit zu kandi-

dieren, übernimmt die bzw. der im Lebensalter folgende Pröpstin bzw. Propst die Wahlleitung. ⁴In Kirchenkreisen mit einer Pröpstin bzw. einem Propst übernimmt in diesem Fall die ständige pröpstliche Stellvertretung und in der Kammer für Dienste und Werke das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Wahlleitung. ⁵Wird eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer für die Wahl in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vorgeschlagen und ist sie bzw. er bereit zu kandidieren, scheidet sie bzw. er als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer aus. ⁶Es ist eine neue Wahlhelferin bzw. ein neuer Wahlhelfer zu wählen.

(7) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den übrigen anwesenden Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen.

(8) ¹Sodann bereitet die Wahlleitung die Wahlhandlung vor. ²Dazu werden Stimmzettel angefertigt, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen sind; die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung aufweisen. ³Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Stimmen abgegeben werden dürfen.

§ 5

Durchführung der Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleitung festzustellen, dass die Wahlurne leer ist; sie ist bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Die Wahlleitung gibt die Stimmzettel einzeln an alle anwesenden Wahlberechtigten bei Namensaufruf aus und die Wahlhelferin bzw. der Wahlhelfer vermerkt dies jeweils auf der Liste nach § 4 Absatz 1.

(3) ¹Es dürfen auf den Stimmzetteln höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung je Wahlversammlung nach § 3 Absatz 1 und 2 Pastorenvertretungsgesetz zu wählen sind. ²Die Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Pastorenvertretungsgesetz bestimmt sich nach den Ist-Vollbeschäftigungseinheiten zum Zeitpunkt der jeweiligen Einladung.

(4) ¹Es darf für jeden Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden. ²Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(5) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird.

§ 6

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlleitung stellt zusammen mit der Wahlhelferin bzw. dem Wahlhelfer unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. ²Die

Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) ¹Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von der Wahlleitung ausgegeben worden sind,
2. auf denen mehr Namen als nach § 5 Absatz 3 Satz 1 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die einen Zusatz enthalten.

²Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind gültig.

(3) ¹Als Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmgleichheit ist die Pastorin bzw. der Pastor des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts gewählt. ³Bei Pastorinnen und Pastoren gleichen Geschlechts entscheidet das Los.

(4) ¹Als stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die in der Reihenfolge nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung durch Los ausgeschieden sind. ²Bei Stimmgleichheit ist die Pastorin bzw. der Pastor des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts gewählt. ³Bei Pastorinnen und Pastoren gleichen Geschlechts entscheidet das Los. ⁴Die stellvertretenden Mitglieder werden den gewählten Mitgliedern anhand der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl als persönliche Stellvertreter zugeordnet.

(5) ¹Die Wahlleitung hat festzustellen, ob die gewählten Pastorinnen und Pastoren bereit sind, die Wahl anzunehmen. ²Wird die Wahl nicht angenommen, tritt an die Stelle die bzw. der Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der Wahlleitung und der Wahlhelferin bzw. dem Wahlhelfer zu unterzeichnen ist.

(7) ¹Die Wahlleitung hat unverzüglich das Ergebnis der Wahl dem Landeskirchenamt mitzuteilen. ²Sobald dem Landeskirchenamt sämtliche Wahlergebnisse vorliegen, gibt es die Namen der gewählten und der stellvertretenden Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 7

Nachwahl

¹Scheidet neben einem Mitglied auch deren persönliche Stellvertretung aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus, soll für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen. ²Auf die Nachwahl finden die §§ 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

§ 8**Konstituierende Sitzung;
Wahl des Vorstands der Pastorinnen- und
Pastorenvertretung**

(1) Das Landeskirchenamt setzt den Termin der konstituierenden Sitzung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung fest und lädt die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung spätestens einen Monat vor der konstituierenden Sitzung dazu ein. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl des Vorstands der Pastorinnen- und Pastorenvertretung durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Landeskirchenamts geleitet.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung den Vorstand und sowie die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands der Pastorinnen- und Pastorenvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit.

(3) Die Wahl findet in einem gemeinsamen Wahlgang statt.

(4) Es dürfen höchstens bis zu sieben Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Im Übrigen finden die § 4 Absatz 3, 4, 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 und 8, § 5 Absatz 1, 2, 4 und 5, § 6 Absatz 1 bis 4 Satz 1 bis 3, Absatz 5 und 6 sowie § 7 entsprechend Anwendung.

(5) Der Vorstand der Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Er teilt dem Landeskirchenamt unverzüglich mit, wer als vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied gewählt worden ist. Das Landeskirchenamt gibt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands der Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

(6) Scheiden ein stellvertretendes Mitglied oder mehrere stellvertretende Mitglieder des Vorstands der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus, ist eine Nachwahl im Rahmen einer Sitzung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung durchzuführen. Es dürfen höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Im Übrigen findet Absatz 4 Satz 2 entsprechend Anwendung.

Teil 3**Bildung der Schwerbehindertenvertretung
der Pastorinnen und Pastoren****§ 9****Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind Pastorinnen und Pastoren nach § 2 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz, wenn sie schwerbehindert oder schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren gleichgestellt im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind und wenn am 1. Januar des

jeweiligen Jahres, in dem die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren gebildet wird, ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt.

(2) Wählbar sind Pastorinnen und Pastoren nach § 2 Absatz 2 Pastorenvertretungsgesetz.

§ 10**Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

(1) Die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren wird durch eine Briefwahl gewählt.

(2) Das Landeskirchenamt nimmt die Wahlleitung wahr. Die sich im Zeitpunkt der Vorbereitung der Wahl im Amt befindliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren bestimmt eine Wahlhelferin bzw. einen Wahlhelfer. § 4 Absatz 6 Satz 5 und 6 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Wahlleitung erstellt eine Liste der Wahlberechtigten nach § 9 Absatz 1.

(4) Die Wahlleitung setzt eine Frist, innerhalb derer die Wahlberechtigten schriftliche Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einreichen können. Die Wahlleitung informiert die Wahlberechtigten schriftlich über die Frist und die Möglichkeit der Einreichung von Wahlvorschlägen nach Satz 1. Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen und befragt die Vorgeschlagenen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 fertigt die Wahlleitung

1. den Stimmzettel entsprechend § 4 Absatz 8;
2. den Briefwahlschein;
3. einen neutralen Wahlumschlag und einen Freiumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ zu tragen hat,

an (Wahlunterlagen). Der Stimmzettel nach Satz 1 Nummer 1 hat zusätzlich eine Abstimmung über die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Pastorenvertretungsgesetz zu enthalten. Auf dem Briefwahlschein nach Satz 1 Nummer 2 ist

1. eine vorgedruckte Erklärung aufzunehmen, nach der die bzw. der Wahlberechtigte gegenüber der Wahlleitung zu versichern hat, dass sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
2. eine Information über die Frist und die Angaben nach Absatz 6 Satz 1 und die Möglichkeit der Hilfeleistung nach Absatz 9

aufzunehmen.

(6) Die Wahlleitung hat

1. eine Frist, innerhalb derer der Briefwahlschein mit dem Stimmzettel bei der Wahlleitung einzugehen hat, und
2. den Tag, den Ort und die Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses

festzulegen. 2Die Frist nach Satz 1 Nummer 1 hat mindestens einen Monat zu betragen.

(7) Die Wahlleitung versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und vermerkt den Versand der Wahlunterlagen auf der Liste nach Absatz 3.

(8) 1Die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren wird in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. 2Es darf höchstens ein Name auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. 3Die bzw. der Wahlberechtigte hat die Erklärung auf dem Briefwahlschein nach Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 unter Angabe des Orts und des Datums zu unterschreiben. 4Die bzw. der Wahlberechtigte legt den verschlossenen Wahlumschlag, in dem der Stimmzettel eingelegt ist, sowie den unterzeichneten Briefwahlschein in den Freiumschlag ein und schickt diesen innerhalb der Frist nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 an die Wahlleitung.

(9) 1Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihr bzw. ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies der Wahlleitung mit. 2Pastorinnen und Pastoren, die sich bei der Wahl bewerben, die Wahlleitung sowie die Wahlhelferin bzw. der Wahlhelfer dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. 3Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. 4In der Erklärung nach Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 hat die bzw. der Wahlberechtigte anzugeben, dass sie den Stimmzettel durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen.

(10) Abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 gesetzten Frist bei der Wahlleitung eingegangen sind.

(11) Die Wahlleitung öffnet die eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen den Wahlumschlag sowie den Briefwahlschein. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, legt die Wahlleitung den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Liste nach Absatz 3 ungeöffnet in die Wahlurne, die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verschlossen zu halten ist.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) § 6 Absatz 1 findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Feststellung des Wahlergebnisses an dem festgesetzten Tag, Ort und der festgesetzten Uhrzeit nach § 10 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erfolgt. Im Übrigen findet § 6 Absatz 2, 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 bis 3, Absatz 6 und 7 entsprechend Anwendung. Die Stellvertretung wird anhand der Stimmenzahl wahrgenommen.

(2) Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich gegen Empfangsbekanntnis von ihrer Wahl zu unter-

richten. Erklärt eine gewählte Pastorin bzw. ein gewählter Pastor nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung ihre Ablehnung der Wahl, ist diese angenommen. Wird eine Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der Pastorin bzw. des Pastors, die bzw. der abgelehnt hat, die bzw. der vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Nachwahl

1Scheidet ein stellvertretendes Mitglied oder mehrere stellvertretende Mitglieder aus, ist eine Nachwahl zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds oder mehrerer stellvertretender Mitglieder durchzuführen. 2Die §§ 9 bis 11 finden entsprechend Anwendung.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

*

Schwerin, 28. November 2019

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina
Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:49:2 – DAR Lu

Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetzausführungsverordnung – PrävGAusfVO) Vom 28. November 2019

Aufgrund des § 11 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) verordnet die Kirchenleitung:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) (Präventionsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6 Präventi-

onsgesetz sowie das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7 Präventionsgesetz (Fachstelle).

Teil 2

Rahmenschutzkonzept der Nordkirche

§ 2

Ziel des Rahmenschutzkonzepts

(1) Jeder kirchliche Träger soll auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen mit Unterstützung der bzw. des jeweils zuständigen Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 3

Risikoanalyse

(1) Vor der Durchführung einer Risikoanalyse prüfen die kirchlichen Träger, ob in ihren Einrichtungen bereits Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorhanden sind und beziehen diese bei der Entwicklung der Schutzkonzepte mit ein. Davon umfasst sind auch andere Konzepte und Strukturen zur Prävention.

(2) Die kirchlichen Träger prüfen ihre Strukturen, Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe, ob und inwieweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, möglichen Gefährdungen für sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein können und ob im Fall eines Verdachts für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt Beschwerdestrukturen vorhanden sind.

(3) Zu prüfen sind insbesondere:

1. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards,
2. die Angebote und die verschiedenen Gruppen,
3. das Bestehen von Gefährdungspotentialen und eines besonderen Schutzbedarfs für eine bestimmte Gruppe,
4. die Räumlichkeiten des kirchlichen Trägers, deren Besonderheiten, Nutzung und Zutrittsmöglichkeiten,
5. das Vorhandensein von Beschwerdestrukturen und Handlungsplänen zur Intervention.

(4) Nach der Analyse der möglichen Gefährdungen ist zu prüfen, ob strukturelle und konzeptionelle Verbesserungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind.

(5) Die Risikoanalyse ist in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Veränderungen von Angeboten und Arbeitsfeldern des kirchlichen Trägers zu wiederholen.

§ 4

Schutzkonzept

(1) Auf der Grundlage der Risikoanalyse soll jeder kirchliche Träger ein Schutzkonzept erstellen. Die

Umsetzung ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

(2) Ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention ist ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

(3) Das Schutzkonzept besteht aus Maßnahmen der Prävention und Intervention.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1 Absatz 2 Präventionsgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen,
2. das Beschwerdeverfahren,
3. der Handlungsplan zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt,
4. präventive Maßnahmen bei Stellenbesetzungsverfahren,
5. ein sexualpädagogisches Konzept in der Kinder- und Jugendarbeit,
6. zielgruppenspezifische Präventionsangebote,
7. das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung,
8. Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien,
9. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen und
10. die Festschreibung und Kommunikation der Verantwortung für Prävention.

(4) In den Entwicklungsprozess des Schutzkonzepts sind neben der Leitung des kirchlichen Trägers je nach Arbeitsschwerpunkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, einzubeziehen. Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen sind in angemessener Weise zu beteiligen.

§ 5

Handlungsplan

Der Handlungsplan enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen eines Verdachts von Fällen sexualisierter Gewalt.

Dazu gehören insbesondere Angaben:

1. über Ansprechpersonen des kirchlichen Trägers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie spezialisierter Fachberatungsstellen, an die sich Personen im Fall eines Verdachts auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt melden können,
2. über die Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen,
3. über die Meldepflicht und die Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweils zuständigen Meldebeauftragten,

4. über ein standardisiertes Verfahren zur Kommunikation und Dokumentation,
5. über die Einberufung von Beratungsstäben, die Festlegung von Zuständigkeiten (Fallverantwortung und Fallbearbeitung) und über das weitere Verfahren,
6. über die Nachsorge und Aufarbeitung des Falls für die Einrichtungen und Betroffenen sowie
7. über die Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigte Personen.

Teil 3

Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention

Abschnitt 1

Meldepflicht und Meldebeauftragte

§ 6

Meldepflicht

(1) ¹Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Meldebeauftragten zu melden (Meldepflicht). ²Die Meldepflicht besteht bei Hinweisen oder Wahrnehmungen auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 4 Präventionsgesetz.

(2) Die Meldung durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter oder durch andere Personen an die bzw. den Meldebeauftragten umfasst alle, der meldenden Person zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Grundlage für eine fachliche Einschätzung des Sachverhalts verwendet werden können.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Die bzw. der Meldebeauftragte

(1) ¹Die Meldebeauftragten sind Ansprechpersonen, die Meldungen erfassen, weiterleiten und die meldenden Personen über das weitere Verfahren, sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. ²Sie stehen auch Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung. ³Die bzw. der Meldebeauftragte führt keine seelsorgerliche, therapeutische oder rechtliche Beratung durch.

(2) Die Tätigkeit einer bzw. eines Meldebeauftragten setzt insbesondere Grundkenntnisse im Themenbereich sexualisierte Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen, Kenntnisse in Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung, Sensibilität im Umgang mit Geschlechterrollen und kontinuierliche Fortbildung voraus.

(3) ¹Die bzw. der Meldebeauftragte wird durch den Kirchenkreisrat, die Leitung des Hauptbereichs oder das Kollegium des Landeskirchenamts bestellt. ²Für jede Meldebeauftragte bzw. jeden Meldebeauftragten wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter benannt. ³Wurde noch keine Meldebeauftragte bzw. kein Meldebeauftragter bestellt, ist für eine vorläufige Beauftragung zu sorgen.

§ 8

Unabhängigkeit der bzw. des Meldebeauftragten

(1) ¹Die bzw. der Meldebeauftragte ist im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit unabhängig und an Weisungen der beauftragenden Stelle nicht gebunden. ²Sie bzw. er darf in der Ausübung ihrer bzw. seiner Aufgaben nicht behindert oder beeinflusst werden.

(2) Die bzw. der Meldebeauftragte ist verpflichtet, im Fall ihrer bzw. seiner Befangenheit die meldende Person darauf hinzuweisen und sie an die Vertreterin bzw. den Vertreter gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 zu verweisen.

(3) Von der Bestellung als Meldebeauftragte sind Personen ausgeschlossen, deren Funktion oder Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt mit den Aufgaben von Meldebeauftragten führen könnte.

§ 9

Aufgaben der bzw. des Meldebeauftragten

(1) ¹Die Meldung wird durch die bzw. den Meldebeauftragten in standardisierter Form vollständig dokumentiert. ²Die Dokumentation ist durch die bzw. den Meldebeauftragten an den zuständigen kirchlichen Träger oder an die zuständige dienstaufsichtsführende Stelle weiterzuleiten. ³Satz 1 und 2 gelten auch für anonyme Meldungen.

(2) ¹Die Meldebeauftragten sind verpflichtet, die meldenden Personen frühzeitig und in angemessener Weise darauf hinzuweisen, dass sie als Meldebeauftragte zur Weiterleitung sämtlicher Informationen verpflichtet sind. ²Äußern Betroffene als meldende Person den Wunsch nach einer Nichtweiterleitung der Informationen, haben die Meldebeauftragten die Betroffenen an eine kirchenunabhängige Ansprechperson oder Stelle zu verweisen.

(3) ¹Die bzw. der Meldebeauftragte ist für ihre bzw. seine Aufgaben als Meldebeauftragte bzw. Meldebeauftragter im erforderlichen Umfang von ihrem bzw. seinem Dienst freizustellen. ²Die Aufgaben können auch ehrenamtlich wahrgenommen werden. ³Eventuelle anfallende Aufwandsentschädigungen sind durch die beauftragenden Stellen zu erstatten.

(4) Die Meldebeauftragten werden mit den erforderlichen Sachmitteln für ihre Tätigkeit durch die beauftragenden Stellen ausgestattet.

§ 10

Bekanntmachung

Die beauftragenden Stellen sorgen dafür, dass der Name, die dienstlichen Kontaktmöglichkeiten, die Erreichbarkeit und die Aufgaben der bzw. des Melde-

beauftragten öffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 11

Zusammenarbeit und Kooperation

(1) 1Die bzw. der Meldebeauftragte arbeitet mit der Fachstelle zusammen. 2Sie bzw. er ist Ansprech- und Kontaktperson für die Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA).

(2) Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt an regelmäßigen Treffen mit den anderen Meldebeauftragten aus anderen Kirchenkreisen und Hauptbereichen teil, die von der Fachstelle der Nordkirche organisiert werden.

Abschnitt 2 Intervention

§ 12

Interventionsverfahren

(1) 1Die beauftragenden Stellen sorgen für die Bildung von Beratungsstäben und für die Qualifizierung der Mitglieder. 2Die Verfahrensleitung im Beratungsstab nimmt im Kirchenkreis die Pröpstin bzw. der Propst, in einem Hauptbereich dessen Leitung und in der Landeskirche die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts wahr.

(2) 1Im Fall einer Meldung prüft die Verfahrensleitung nach Plausibilitätsgrundsätzen, ob ein Beratungsstab einzuberufen ist. 2Für die Plausibilitätsprüfung ist fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) Im Beratungsstab werden gemeinsam mit der jeweils dienstaufsichtsführenden Stelle des zuständigen kirchlichen Trägers insbesondere geprüft:

1. die Zuständigkeiten,
2. mögliche Befangenheiten oder Interessenskonflikte von Mitgliedern des Beratungsstabs oder anderer Beteiligter,
3. die Auswertung des Sachverhalts und die Einschätzung des Gefährdungspotentials,
4. die Bedarfsklärung unmittelbar notwendiger Sicherheits- oder Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene oder andere Beteiligte,
5. die Hinzuziehung anlassspezifischer Fachkompetenz,
6. das weitere Vorgehen im Fall einer Meldung und
7. die Notwendigkeit der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 4.

(4) 1Der Beratungsstab prüft unter Hinzuziehung fachlicher Beratung, ob zureichende Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung bestehen. 2Das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfordert grundsätzlich die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. 3Davon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn

1. die Einschaltung der Behörden mit einer akuten Gefährdung der betroffenen Person einhergehen könnte (Suizidgefahr),
2. eine konkrete Gefährdung der betroffenen Person oder
3. eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann.

(5) 1Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung ist während des Interventionsverfahrens vorrangig zu beachten. 2Ebenfalls sind Fürsorgepflichten gegenüber den beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten.

(6) Alle sachdienlichen Informationen und Handlungsschritte sind im Interventionsverfahren zu dokumentieren.

(7) Das Interventionsverfahren wird durch einen schriftlichen Beschluss des Beratungsstabs, einschließlich der Empfehlungen für die Nacharbeit, beendet.

(8) Die bzw. der zuständige Meldebeauftragte und die bzw. der Meldebeauftragte der Landeskirche ist durch die Verfahrensleitung über den Beginn eines Interventionsverfahrens, den Verfahrensverlauf und den Verfahrensabschluss zu informieren.

(9) 1Die Fachstelle stellt den kirchlichen Trägern einen „Handlungs- und Kommunikationsplan der Nordkirche“ als Orientierungshilfe zur Verfügung. 2Er enthält nähere Ausführungen zur Ausgestaltung des Interventionsverfahrens, zur Zusammensetzung und Qualifizierung der Beratungsstäbe und deren Arbeit.

Teil 4 Ausgestaltung der Fachstelle

§ 13 Fachstelle

(1) 1Die Landeskirche richtet eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt als Stabsstelle der Kirchenleitung ein. 2Ihr Sitz ist Hamburg. 3Die Fachstelle ist in die Bereiche Leitung, Prävention und Intervention gegliedert. 4Die Räumlichkeiten der Fachstelle sollen außerhalb zentraler kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen liegen.

(2) 1Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. 2Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

(3) 1Die Fachstelle unterstützt die Beauftragten der Kirchenkreise und Hauptbereiche in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. 2Sie versammelt die Präventionsbeauftragten und Meldebeauftragten regelmäßig zum gemeinsamen Austausch. 3Sie unterstützt die Präventionsbeauftragten, darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Träger Risikoanalysen durchführen, Schutzkonzepte

erstellen und ihr Handeln entsprechend ausrichten und weiterentwickeln.

(4) ¹Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt sowie für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche in Prävention und Intervention. ²Dazu gehören insbesondere eine Handreichung und praktische Arbeitshilfen zu den einzelnen Bestandteilen von Schutzkonzepten. ³Diese werden den kirchlichen Trägern und den Präventionsbeauftragten durch die Fachstelle zur Verfügung gestellt.

(5) Die Fachstelle baut ein Kompetenz-Netzwerk zur Intervention mit Fachleuten auf, die von den kirchlichen Trägern beauftragt werden können, vor Ort tätig zu werden.

(6) Die Fachstelle nimmt für die Unabhängige Unterstützungsleistungskommission und die Tätigkeit der Lotsen geschäftsführende Aufgaben wahr und stellt gleichzeitig eine fachliche Begleitung der Unterstützungsleistungskommission sicher.

(7) ¹Die Fachstelle wird als Rechtsnachfolge der Koordinierungsstelle Prävention neuer Vertragspartner von Wendepunkt e. V. ²Sie ist zuständig für die Begleitung, Betreuung und Weiterentwicklung des Angebots der UNA und für die Kommunikation und die Verhandlungen mit Wendepunkt e. V.

(8) ¹Die Fachstelle arbeitet im Rahmen ihres Aufgabenbereichs weisungsfrei. ²Sie kann Informations- und Arbeitsmaterialien, die ihren Themenbereich und ihre Aufgaben betreffen, selbstständig entwickeln und diese unter ihrem Namen veröffentlichen. ³Die Fachstelle soll der Landessynode in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit berichten.

§ 14

Leitung der Fachstelle

¹Die Leitung der Fachstelle wird durch die Kirchenleitung berufen. ²Die Dienstaufsicht über die Leitung der Fachstelle führt die bzw. der Vorsitzende der Kirchenleitung. ³Die Leitung der Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle,
2. Umsetzung des Präventionsgesetzes und Qualitätssicherung,
3. Initiieren, planen und leiten von Präventionsprojekten,
4. Beratung von Leitungspersonen in der Nordkirche,
5. Unterstützungs- und Vermittlungsaufgaben im Themenfeld,
6. Vertretung der Präventions- und Interventionsarbeit der Nordkirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in staatlichen Stellen und
7. Vertretung gegenüber anderen kirchlichen und staatlichen Stellen und Kooperationspartnern.

§ 15

Beirat der Fachstelle

(1) Die Kirchenleitung bildet zur Beratung der Fachstelle in Fragen der Entwicklung von Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Nordkirche einen Beirat. Er berät insbesondere über:

1. Vorhaben und Projekte der Fachstelle,
2. Anträge an die Kirchenleitung,
3. die Stellen- und Wirtschaftsplanung der Fachstelle und
4. die Evaluation des Präventionsgesetzes gemäß § 13 Präventionsgesetz.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. eine Bischöfin bzw. ein Bischof (Vorsitz im Beirat),
2. ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landessynode,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamts,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Sprengel, die bzw. der vom Finanzbeirat benannt wird,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hauptbereiche, die bzw. der von der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche benannt wird und
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Präventionsbeauftragten,
8. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die bzw. der von den Diakonischen Werken benannt wird.

(3) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sowie eine Vertretung der Stabsstelle Presse und Kommunikation nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

Teil 5

Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz und Fortbildung

§ 16

Verschwiegenheitspflichten

Die Meldebeauftragten, die Mitglieder der Beratungsstäbe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung oder Anstellung hinaus, Verschwiegenheit über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren.

§ 17

Datenschutz

Alle Formen der Dokumentation, Aufbewahrung, Verarbeitung und Übermittlung der durch die Meldebeauftragten, Beratungsstäbe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie der im Interventionsverfahren gesammelten Daten unterliegen den

Anforderungen der jeweils zum Datenschutz in der Nordkirche geltenden Bestimmungen.

§ 18 Recht auf Fortbildung

¹Die Meldebeauftragten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle haben Anspruch auf Fortbildung und fachliche Begleitung, insbesondere Supervision. ²Die beauftragende Stelle trägt die Kosten der Fortbildung für die Meldebeauftragten.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Die Aufgaben der Fachstelle nach § 7 werden bis zu ihrer Errichtung durch die Koordinierungsstelle Prävention wahrgenommen.

(2) Vorhandene Schutzkonzepte, Melde- und Interventionsstrukturen sind zu überprüfen und an die Vorgaben dieser Rechtsverordnung anzupassen.

§ 20 Evaluation

(1) ¹Diese Rechtsverordnung wird durch die Fachstelle auf notwendige Änderungen und Ergänzungen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen im kirchlichen und nichtkirchlichen Bereich geprüft. ²Im Fall notwendiger Anpassungen schlägt die Fachstelle der Kirchenleitung die erforderlichen Änderungen vor.

(2) Diese Rechtsverordnung wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rahmenschutzkonzeptverordnung vom 2. Juli 2019 (KABl. S. 354) außer Kraft

Schwerin, 28. November 2019

Die Vorsitzende
der Kirchenleitung

Kristina
Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND: 100:2 – DAR An

Bekanntmachung des Vertrags nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene Vom 14. November 2019

Der Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V., dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. und dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 14. November 2019 wird nachstehend veröffentlicht.

Kiel, 3. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Dr. Schöler

Az.: NK-HB 4000 – M Sc/M Bo

*

Vertrag nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene Vom 14. November 2019

zwischen

1. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihr vorsitzendes und ein weiteres Mitglied,
– im Folgenden Nordkirche –,
2. dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche-weltweit, vertreten durch Herrn Dr. Christian Wollmann und Herrn Jan Christensen,
– im Folgenden ZMÖ –,
3. dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V., vertreten durch Herrn Dirk Ahrens und Frau Gabi Brasch,
– im Folgenden DW HH –,
4. dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V., vertreten durch Herrn Heiko Naß,
– im Folgenden DW SH –
und
5. dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., vertreten durch Herrn Paul Philipps und Frau Henrike Regenstein,
– im Folgenden DW MV – genannt

Präambel

Dieser Vertrag dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach dem Hauptbereichsgesetz.

Diese Zusammenarbeit geschieht in der Berücksichtigung folgender gemeinsamer Leitperspektiven kirchlichen Handelns:

- Kirche in weltweiter ökumenischer Gemeinschaft,
- Kirche in weltweiter Sendung,
- Kirche als ökumenische Lerngemeinschaft,
- Kirche in weltweiter Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- Kirche in interkultureller Offenheit,
- Kirche in interreligiöser Begegnung.

§ 1

Grundsätze

(1) Das ZMÖ, das DW HH, das DW SH und das DW MV arbeiten als rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene im Sinne des § 17 und des § 29 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz – HBG) mit der Nordkirche nach Maßgabe der folgenden Regelungen zusammen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Ziel dieser Vereinbarung die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit der Nordkirche, besonders der den Hauptbereich Mission und Ökumene bildenden unselbstständigen Dienste und Werke und der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags ist. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichten sie sich wechselseitig zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(3) Der Beitritt weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich Mission und Ökumene bedarf der Einwilligung aller Vertragsparteien.

(4) Die dem Hauptbereich beigetretenen selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit erkennen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 4 HBG die von der Kirchenleitung zu beschließende Regelung der unselbstständigen Dienste und Werke im Hauptbereich Mission und Ökumene an.

§ 2

Aufgaben und Bildung der Steuerungsgruppe

(1) Die Vertragsparteien nehmen die Aufgaben in den folgenden, durch § 29 HBG bestimmten Arbeitsfeldern, wahr:

- ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen,
- Beziehungen zu den Partnerkirchen,
- Mission,
- Kirchlicher Entwicklungsdienst,
- ökumenische Diakonie,

- konziliarer Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- interkonfessionelle Zusammenarbeit und Diaspora und
- interreligiöser Dialog.

(2) Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Einem aus der Mitte der Kirchenleitung entsandten Mitglied;
- der Direktorin bzw. dem Direktor des ZMÖ sowie einem ehrenamtlichen Mitglied des Vorstands des ZMÖ;
- der Leiterin bzw. dem Leiter des Bereichs der unselbstständigen Dienste und Werke des Hauptbereichs Mission und Ökumene;
- einem Mitglied für die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, mit der Möglichkeit, dass von den Diakonischen Werken, welche nicht das stimmberechtigte Mitglied stellen, eine Person mit beratender Stimme entsandt wird;
- einer Pröpstin bzw. einem Propst als von dem Gesamtkonvent der Pröpste entsandtes Mitglied;
- vier von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von denen zwei nicht den Organen der Diakonischen Werke – Landesverbände oder dem ZMÖ weltweit angehören dürfen und von denen bis zu zwei Mitglieder vom Finanzausschusses der Landessynode entsandt werden können. Sollte das Mitglied der Kirchenleitung als hauptamtliches Mitglied in die Steuerungsgruppe berufen werden, müssen alle hier genannten synodalen Vertreterinnen und Vertreter das Kriterium der Ehrenamtlichkeit erfüllen. Sollte das Mitglied der Kirchenleitung als ehrenamtliches Mitglied in die Steuerungsgruppe berufen werden, entsendet die Landessynode mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder;
- einem von der Steuerungsgruppe aus den Ökumenausschüssen der Kirchenkreise berufenen ehrenamtlichen Mitglied;
- Die Beauftragte oder der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil;
- die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent oder bei deren bzw. dessen Abwesenheit eine von ihr bzw. von ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist von den entsendenden Gremien bzw. Vertragsparteien jeweils ein stellvertretendes Mitglied, welches zugleich Ersatzmitglied ist, zu bestimmen.

(4) Die Steuerungsgruppe kann zu ihren Sitzungen Gäste hinzuziehen.

(5) Die Beschlussfassung in der Steuerungsgruppe erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Entsendung der einzelnen Mitglieder in die Steuerungsgruppe erfolgt für jeweils sechs Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des entsendenden Gremiums, sofern eine solche für das Gremium vorgesehen ist. ²Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des entsendenden Gremiums und Neuwahl der entsandten Mitglieder durch dieses Gremium im Amt. ³Die erste Amtszeit der Mitglieder kann entsprechend verkürzt sein.

(7) Die Steuerungsgruppe soll mindestens viermal im Jahr von der Geschäftsführung unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. ²Verlangen mindestens zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe und Erläuterung der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einberufung der Steuerungsgruppe, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung der Steuerungsgruppe einzuberufen, die innerhalb von längstens einem Monat nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist. ³Im Übrigen gibt sich die Steuerungsgruppe eine Geschäftsordnung, in der sie für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben die Einsetzung von Ausschüssen regelt und das Verfahren der Vergabe der Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst festlegt.

(8) Das Landeskirchenamt führt die Verwaltung des Hauptbereichs Mission und Ökumene.

(9) Die Nordkirche sorgt für eine Geschäftsführung des Hauptbereichs Mission und Ökumene.

§ 3

Sprecherin oder Sprecher der Steuerungsgruppe

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 3 HBG auf mindestens zwei Jahre. ²Sie wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher auf mindestens zwei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Belange des Hauptbereichs Mission und Ökumene sowie die ihm angehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der in der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche. ²Sie bzw. er ist verantwortlich für die Beteiligung des Hauptbereichs an den Planungs- und Controllinginstrumenten der Zielorientierten Planung gemäß §§ 20 bis 24 HBG.

§ 4

Sachgebiete und Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) In der Steuerungsgruppe beraten die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in den gemäß § 29 HBG genannten Arbeitsfeldern. ²Die Vertragsparteien kön-

nen einvernehmlich eine Ausdifferenzierung der Sachgebiete vereinbaren.

(2) Die Steuerungsgruppe ist gemäß den Budgetregeln im Haushaltsbeschluss und den gesetzlichen Bestimmungen der Nordkirche zuständig für die Vergabe der Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.

(3) Die Steuerungsgruppe nimmt die in den Sachgebieten nach Absatz 1 genannten zu steuernden Aufgaben in einer dreifachen Weise wahr:

- durch gemeinsame Steuerung von Maßnahmen im Rahmen der Zielorientierten Planung,
- durch vertraglich festgelegte strategische Vereinbarungen sowie
- durch strategische Themensetzung.

(4) Die Steuerungsgruppe regelt die Details in einer Geschäftsordnung.

(5) Die von der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die zugehörenden Dienste und Werke unbeschadet der Rechte der rechtlich selbstständigen Träger bindend. ²Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche haben für die Vertragsparteien nur empfehlenden Charakter.

§ 5 Sitz

Der Sitz der Steuerungsgruppe ist am Sitz des Landeskirchenamts.

§ 6 Budget

(1) Die Nordkirche stellt nach Maßgabe des Haushaltsrechts dem Bereich der selbstständigen Dienste und Werke des Hauptbereichs Mission und Ökumene ein Budget zur Verfügung. ²Die Steuerungsgruppe erstellt unter Berücksichtigung der Rechtsverpflichtungen der Nordkirche den Budgetentwurf für die Vergabe der Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes. ³Die selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit, die Vertragspartei dieses Vertrags sind, schließen zur Finanzierung desjenigen Teils ihrer Arbeit, der unter das Mandat des Kirchlichen Entwicklungsdienstes fällt, mit der Nordkirche strategische Vereinbarungen ab. ⁴Die Beteiligung am Verfahren der Zielorientierten Planung ist jeweils Teil der Verträge. ⁵Der Hauptbereich Mission und Ökumene ist verpflichtet, bei der Vergabe der Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes,

- den Auftrag zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Not und deren Ursachen zu beachten,
- für eine Trennung von mittelvergebenden und mittelverwendenden Mitgliedern bzw. antragsstellenden Trägern kirchlicher Arbeit zu sorgen, und
- sich dazu eine Geschäftsordnung für die Mittelvergabe in der Steuerungsgruppe bzw. den zu bildenden Unterausschüssen zu geben.

„Die rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit, die Vertragspartei dieses Vertrags sind, nehmen an den Beratungen für die Vergabe der Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Steuerungsgruppe berücksichtigt bei der Vergabe von Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes sowohl institutionelle Förderungen als auch Programme und Projekte.

§ 7

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Kündigung dieses Vertrags ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) „Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist von der kündigenden Partei der Geschäftsführung nach § 2 Absatz 6 und der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Steuerungsgruppe gemäß § 3 und allen anderen Mitgliedern der Steuerungsgruppe gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 nachrichtlich mitzuteilen. „Sie ist nur wirksam, wenn sie jeder der Vertragsparteien fristgerecht zugegangen ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) „Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. „Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten nahe kommt.

(2) „Dieser Vertrag tritt am 14. November 2019 in Kraft. „Er wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

(3) „Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden der Vertrag nach § 3 Absatz 2 und § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Hauptbereichs 4 „Mission und Ökumene“ über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich 4 vom 3. Februar 2009 (GVOBl. 2010 S. 120) und der Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern zum Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) vom 5. Februar 2014 (KABl. S. 271) aufgehoben. „Die amtierende Steuerungsgruppe bleibt solange im Amt, bis sich eine neue Steuerungsgruppe nach § 2 konstituiert hat. „Ebenso bleibt die bisherige Sprecherin bzw. der bisherige Sprecher im Amt, bis die neue Steuerungsgruppe eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher und eine neue stellvertretende Sprecherin bzw. einen neuen stellvertretenden Sprecher gewählt hat.

Lübeck-Travemünde, 14. November 2019

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Kristina Kühnbaum-Schmidt Prof. Dr. Dr. Stumpf
Mitglied der Kirchenleitung

Landesbischöfin
Vorsitzende der Kirchenleitung

Zentrum für Mission und Ökumene –
Nordkirche weltweit

Dr. Christian Wollmann Jan Christensen
Direktor Mitglied des Vorstands

Diakonisches Werk Hamburg –
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Dirk Ahrens Gabi Brasch
Landespastor Mitglied des Vorstands

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Heiko Naß
Landespastor

Diakonisches Werk Mecklenburg-
Vorpommern e. V.

Paul Philipps Henrike Regenstein
Landespastor Mitglied des Vorstands

**Bekanntmachung des Vertrags
nach § 17 und § 31 Absatz 3 des
Hauptbereichsgesetzes
über die Zusammenarbeit im und
Organisation des Hauptbereichs Medien
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
(Vertrag Hauptbereich Medien)
Vom 2. Dezember 2019**

Der Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH vom 2. Dezember 2019 wird nachstehend veröffentlicht.

Kiel, 5. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Benckert

Az.: NK HB 6000-0 – T Be

*

**Vertrag
nach § 17 und § 31 Absatz 3 des
Hauptbereichsgesetzes
über die Zusammenarbeit im und
Organisation des Hauptbereichs Medien
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
(Vertrag Hauptbereich Medien)
Vom 2. Dezember 2019**

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihr vorsitzendes und ein weiteres Mitglied,

– im Folgenden Nordkirche –

und

der Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

– im Folgenden epn GmbH –

wird auf der Grundlage von § 17 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert worden ist, der folgende Vertrag über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Hauptbereich Medien) geschlossen:

Präambel

Die Medienarbeit hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung oder Herkunft.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Ziel dieses Vertrags die Sicherstellung einer organisatorischen Zusammenarbeit der Nordkirche und der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH gemäß § 31 Absatz 1 i. V. m. § 17 HBG ist. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichten sie sich wechselseitig zu strukturell vertrauensgebundener Kooperation bei gemeinsamer Orientierung an den Markierungspunkten Verschiedenheit, Verlässlichkeit, Vertrauen und Transparenz.

§ 1 Grundsätze

(1) Die epn GmbH arbeitet als rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit mit der Nordkirche im Hauptbereich Medien zusammen. Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere die Erfüllung der folgenden Aufgaben nach § 31 Absatz 1 HBG:

1. Konzeption und Umsetzung landeskirchlicher Kampagnen und Öffentlichkeitsprojekte,
2. Information und Beratung kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in Fragen der Öffent-

lichkeitsarbeit einschließlich von Kampagnen- und Projektkonzeptionen,

3. Mitwirkung an der kirchlichen Präsenz in den Medien,
4. Publikation von Pressediensten, Zeitschriften, Schrift- und Werbematerial sowie digitalen Medien,
5. Internetbeauftragung der Landeskirche,
6. Fundraisingbeauftragung der Landeskirche und
7. Fortbildungen zu Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Fundraising.

(2) Dem Hauptbereich gehört nach § 31 Absatz 2 HBG das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (AfÖ) an. Die epn GmbH ist unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit dem Hauptbereich Medien nach Maßgabe dieses Vertrags angeschlossen.

(3) Die epn GmbH besitzt Kompetenzen insbesondere in ihrem Tätigkeitsbereich nach Absatz 1 Nummern 3 und 4. Diese Kompetenzen bringt sie für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 ein. Das AfÖ besitzt Kompetenzen insbesondere in seinem Tätigkeitsbereich nach Absatz 1 Nummer 4 bis 7. Diese Kompetenzen bringt es für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in die Arbeit des Hauptbereichs ein.

(4) Die redaktionelle Unabhängigkeit des Bereichs „Publizistik“ wird durch das Redaktionsstatut der Anlage 1 zu diesem Vertrag gewährleistet.

(5) Die epn GmbH erkennt die von der Kirchenleitung zu beschließenden Regelungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 4 HBG über das AfÖ an.

(6) Der Beitritt weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.

§ 2

Aufgaben der Steuerungsgruppe

(1) Die Abstimmung und organisatorische Steuerung der Arbeit in den nach § 31 HBG bestimmten Arbeitsfeldern nimmt eine Steuerungsgruppe wahr. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode;
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans nach § 6 dieses Vertrags;
3. Unterstützung der Vertragspartner sowie der Leitung des AfÖ bei ihrer jeweiligen Ausrichtung auf dem in der Präambel beschriebenen Auftrag der Kirche und bei ihrer organisatorischen Zusammenarbeit im Hauptbereich;
4. Beschluss des Berichts über die Arbeit des Hauptbereichs;
5. Berichterstattung über die Arbeit des Hauptbereichs an Kirchenleitung und Landessynode. Der Bericht ist dem zuständigen Dezernat des Landes-

kirchenamts vorzulegen, das für die Weiterleitung an Kirchenleitung und Landessynode sorgt;

6. Berufung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Hauptbereichs in die Kammer für Dienste und Werke;
7. Entwicklung der Gesamtkonzeption des Hauptbereichs (publizistische Grundhaltung, medienpolitische Zielsetzung und Öffentlichkeitsstrategie).

(2)¹ Die von der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die dem Hauptbereich zugehörigen Dienste und Werke unbeschadet der Rechte der rechtlich selbstständigen Träger bindend. ²Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen haben für die Vertragsparteien empfehlende Wirkung.

§ 3

Mitglieder der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Bischöfin bzw. eines Bischofs nach Absprache im Bischofsrat;
2. der Leiterin bzw. dem Leiter des Amts für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
3. einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer der epn GmbH, die oder der vom Aufsichtsrat der epn GmbH berufen wird;
4. einem Mitglied, das vom Aufsichtsrat der epn GmbH aus seiner Mitte berufen wird und das ehrenamtlich Mitarbeitende in der Nordkirche sein soll;
5. zwei Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden und die ehrenamtlich Mitarbeitende in der Nordkirche sein müssen, darunter eine fachkundige Person, die nicht Mitglied der Landessynode oder der Kirchenleitung ist;
6. zwei Mitgliedern, die von der Landessynode aus ihrer Mitte berufen werden und die ehrenamtlich Mitarbeitende in der Nordkirche sein müssen. Stellvertretende Mitglieder der Landessynode sind ebenfalls wählbar.

(2) Stellvertretende Mitglieder werden wie folgt bestimmt:

1. für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 bestimmt der Bischofsrat ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte;
2. für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 ist die stellvertretende Leitung des AfÖ stellvertretendes Mitglied;
3. für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmt der Aufsichtsrat der epn GmbH aus dem Kreis der leitenden Angestellten der epn GmbH ein stellvertretendes Mitglied;
4. für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 bestimmt der Aufsichtsrat der epn GmbH aus seiner

Mitte ein stellvertretendes Mitglied, das ehrenamtlich Mitarbeitende der Nordkirche sein soll;

5. für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 bestimmt die Kirchenleitung zwei stellvertretende Mitglieder, die ehrenamtliche Mitarbeitende der Nordkirche sind, und legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest;
6. für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 bestimmt die Landessynode zwei stellvertretende Mitglieder, die ehrenamtliche Mitarbeitende der Nordkirche sind. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen.

(3)¹Die Entsendung der einzelnen Mitglieder in die Steuerungsgruppe nach Absatz 1 Nummern 4 bis 6 erfolgt für jeweils sechs Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des entsendenden Gremiums, sofern eine solche für das Gremium vorgesehen ist. ²Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des entsendenden Gremiums und Neuwahl der entsandten Mitglieder durch dieses Gremium im Amt. ³Die erste Amtszeit der Mitglieder kann entsprechend verkürzt sein.

(4) Ein Mitglied der Steuerungsgruppe scheidet vorzeitig aus dem Amt aus,

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Steuerungsgruppe, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. mit Wegfall einer Voraussetzung für die Berufung;
3. mit Ausschluss eines Mitglieds durch die Steuerungsgruppe aus wichtigem Grund; das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören.

(5)¹Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied nachberufen. ²Die stellvertretenden Mitglieder nach den Nummern 4 bis 6 sind zugleich Ersatzmitglieder.

(6) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen:

1. das für den Hauptbereich zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts;
2. das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats der epn GmbH, sofern sie oder er nicht nach Absatz 1 Nummer 4 als Mitglied der Steuerungsgruppe berufen wurde und
3. die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2.

§ 4

Sprecherin bzw. Sprecher des Hauptbereichs Medien

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 für den Hauptbereich Medien eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt unter Beachtung § 25 HBG die Belange des Hauptbereichs in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Sie bzw. er stimmt sich dabei mit der Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und der Geschäftsführung der epn GmbH ab. Sie bzw. er berichtet der Steuerungsgruppe.

(3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt die Belange des Hauptbereichs Medien sowie der dem Hauptbereich angehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der in der Steuerungsgruppe gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen (§§ 18 und 19 HBG).

§ 5

Geschäftsführung der Steuerungsgruppe

(1) Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe zu übernehmen.

(2) Die Steuerungsgruppe soll mindestens zweimal im Jahr von der Geschäftsführung unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Verlangen mindestens zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe und Erläuterung der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einberufung der Steuerungsgruppe, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung der Steuerungsgruppe einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist.

(3) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Beschlussvorschläge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

(4) Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss der Steuerungsgruppe erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine schriftliche Beschlussfassung zulässig. Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

(5) Die Steuerungsgruppe kann zu ihren Sitzungen Gäste hinzuziehen.

(6) Die Steuerungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der sie für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben auch die Einsetzung von Ausschüssen regeln kann.

§ 6

Wirtschaftsplan

(1) Die Nordkirche stellt nach Maßgabe des Haushaltsrechts dem Hauptbereich ein Budget zur Verfügung. Die Steuerungsgruppe stellt unter Berücksichtigung der Rechtsverpflichtungen der Nordkirche, die

sie insbesondere gegenüber dem Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e. V. hat, auf Vorschlag des Landeskirchenamts den Wirtschaftsplan für den Hauptbereich auf. Dieser wird von der Landessynode beschlossen. Im Wirtschaftsplan werden die Zuschüsse sowie die prozentuale Zuweisung an rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich festgelegt. Diese Zuschüsse und Zuweisungen werden von den Empfängern selbstständig verantwortet.

(2) Es findet Teil 5 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Finanzgesetz) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Das Rechnungswesen ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet und unterliegt dem Finanzcontrolling der Nordkirche.

§ 7

Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich. Im Jahr 2020 kann die Nordkirche den Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist von dem kündigenden Vertragspartner dem Vertragspartner fristgemäß zuzustellen sowie der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe bekannt zu geben.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine der Zielsetzung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Der Vertrag ergeht in zweifacher Ausfertigung.

(3) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er wird im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche bekannt gemacht. Etwaige spätere Veränderungen des Vertrags werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Vertrag über die innere Ordnung des Hauptbereichs „Medienarbeit“ (Hauptbereich 6) vom 11. Oktober 2013 aufgehoben. Die amtierende Steuerungsgruppe bleibt solange im Amt, bis sich eine neue Steuerungsgruppe nach § 3 konstituiert hat. Ebenso bleibt die bisherige Sprecherin bzw. der bisherige Sprecher und die bisherige stellvertretende Sprecherin bzw. der bisherige stellvertretende Sprecher im Amt, bis die neue Steu-

erungsgruppe eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher und eine neue stellvertretende Sprecherin bzw. einen neuen stellvertretenden Sprecher gewählt hat.

Hamburg, den 2. Dezember 2019

Für die Evangelische Presseverband Norddeutschland GmbH

Prof. Dr. Matthias Gülzow

Geschäftsführer

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt	Katharina von Fintel Mitglied der Kirchen- leitung
Vorsitzendes Mitglied der Kirchenleitung	

Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 Vertrag Hauptbereich Medien

Redaktionsstatus für den Bereich Publizistik in der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH

Präambel

Die Publizistik in der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH (epn GmbH) hat Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, der im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird. Die redaktionelle und journalistische Unabhängigkeit ist dafür unabdingbar. Ihre Freiheit wird entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet.

1. Der Bereich Publizistik in der epn GmbH ist prägender Teil der evangelischen Publizistik in Norddeutschland. Seine Aufgabe liegt in der verständlichen Vermittlung von Themen und Nachrichten aus Glaube und Gesellschaft.
2. Die evangelische Publizistik in der epn GmbH arbeitet überparteilich. Sie arbeitet unabhängig von Einflussnahmen einzelner Personen, Gremien und Institutionen der verfassten Kirche und anderer gesellschaftlicher Gruppen. Der Nordkirche gegenüber ist sie in kritischer Verbundenheit verpflichtet. Ihre Arbeit richtet sie an den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen aus. Dabei wahrt sie theologische, politische und gesellschaftliche Vielfalt und berücksichtigt auch die Interessen von Minderheiten. Sie arbeitet nach publizistischen Grundsätzen und den journalistischen Prinzipien und Regeln des Pressekodex.
3. Aufträge für Anzeigen oder bezahlte Sonderveröffentlichungen dürfen keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben. Keine Redakteurin und kein Redakteur kann veranlasst werden, etwas gegen ihre oder seine Überzeugung zu schreiben oder zu verantworten. Gleiches gilt für Volontärinnen und Volontäre.

4. Das Redaktionsstatut ist Bestandteil der Anstellungsverträge der Redakteurinnen und Redakteure sowie der Volontärinnen und Volontäre im Bereich Publizistik der epn GmbH.
5. Das Redaktionsstatut gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann nur durch eine gemeinsam von der Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Redaktion erarbeitete Neufassung ersetzt werden.

Geschäftsordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landeskirchenamt – LKAGeschO) Vom 21. November 2019

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat sich gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Grundsätzliches

- § 1 Aufgaben
- § 2 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 3 Sitz

Abschnitt 2

Kollegiumssitzungen

- § 4 Allgemeines
- § 5 Große Runde
- § 6 Kleine Runde
- § 7 Personalrunde
- § 8 Termine
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Beschlussvorlagen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Kirchenkreiskontaktpersonen

Abschnitt 3

Organisationsstruktur

- § 14 Gliederung
- § 15 Präsidentin bzw. Präsident
- § 16 Dezernentin bzw. Dezernent
- § 17 Referentinnen und Referenten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 18 Vorgesetzte, Aufsicht, Zeichnungsbefugnis
- § 19 Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter

§ 20 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

§ 21 Pressesprecherin bzw. Pressesprecher

§ 22 Gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchengerichte

Abschnitt 4

Landessynode

§ 23 Zuständigkeit

§ 24 Kirchengesetze, Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Agenden, sonstige Beschlüsse

Abschnitt 5

Kirchenleitung

§ 25 Sitzungen der Kirchenleitung

§ 26 Bericht über das Landeskirchenamt

§ 27 Rechtsverordnungen

Abschnitt 6

Geschäftsablauf

§ 28 Geschäftsablauf im Landeskirchenamt

§ 29 Internes Kontrollsystem und Interne Revision

§ 30 Datenschutz

§ 31 IT-Sicherheit

§ 32 Geschäftsablauf im Dezernat

§ 33 Verwaltungsvorschriften

§ 34 Eingänge

§ 35 Bearbeitung der Vorgänge

§ 36 Schriftverkehr

§ 37 Dienstsiegel

§ 38 Umgang mit Akten

§ 39 Schriftgutverwaltung

Abschnitt 7

Sonstiges

§ 40 Arbeitszeitregelung

§ 41 Urlaub, Abwesenheit

§ 42 Erkrankung, Dienstunfall

§ 43 Wertgegenstände

§ 44 Dienstaussweise und Visitenkarten

§ 45 Dienstreisen

§ 46 Besondere Vorgänge

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Eigenständiges Referat im Finanzdezernat

§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Aufgaben

(1) 1Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2Es führt im Rahmen des geltenden Rechts und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist.

(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. es regt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus,
2. es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. es kann Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beschließen,
4. es vertritt die Landeskirche nach Maßgabe des Kirchenrechts,
5. es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände, über die Dienste und Werke der Landeskirche und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie über kirchliche Stiftungen,
6. es besetzt die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen und
7. es führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

§ 2

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) 1Das Landeskirchenamt kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und im Rahmen des Haushalts schriftliche Erklärungen abgeben, die eine Verpflichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begründen. 2Es wird gemäß § 15 Absatz 2 bzw. gemäß § 16 Absatz 4 im Rechtsverkehr durch ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums oder gemäß § 17 bzw. § 18 Absatz 5 durch die bzw. den nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständige Mitarbeiterin bzw. zuständigen Mitarbeiter vertreten. 3Verpflichtungserklärungen und Genehmigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Die jeweils zuständige Mitarbeiterin bzw. der jeweils zuständige Mitarbeiter übernimmt mit der Unterzeichnung die Verantwortung für Erklärungen, durch die Verpflichtungen begründet werden.

(3) 1Zur Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vor Gericht ist die Präsi-

dentin bzw. der Präsident nur aufgrund einer Vollmacht der Kirchenleitung berechtigt. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Untervollmachten erteilen.

§ 3 Sitz

(1) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Kiel und eine Außenstelle in Schwerin.

(2) ¹Es können weitere Außenstellen – auch mit Sonderzuständigkeiten – gebildet werden. ²Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Außenstellen in den Geschäftsablauf des Landeskirchenamts angemessen einbezogen werden.

Abschnitt 2 Kollegiumssitzungen

§ 4 Allgemeines

(1) Kollegiumssitzungen finden als Große Runde, als Kleine Runde und als Personalarunde statt.

(2) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die weiteren Dezententinnen und Dezenten sind hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums. ²Die Kirchenleitung kann bis zu zwei nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums bestellen. ³Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Kollegiumssitzungen teilzunehmen.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sowie die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung sind berechtigt, an allen Kollegiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Landeskirchlichen Beauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen der Großen und der Kleinen Runde mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. ²Sie bzw. er kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung Gäste zulassen. ³Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können in Abstimmung mit der zuständigen Dezententin bzw. dem zuständigen Dezenten Vorlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Kollegium selbst vertreten.

(6) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums. ²Kann ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums an einer Kollegiumssitzung nicht teilnehmen, nimmt die jeweilige Stellvertretung mit Stimmrecht teil.

(7) ¹Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kollegiums der schriftlichen

Beschlussfassung widerspricht; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Beratungen und Entscheidungen der Kollegiumssitzungen sind vertraulich. ²Die zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums Verpflichteten und Berechtigten sind verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. ³Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben.

§ 5 Große Runde

(1) ¹Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sollen in der Großen Runde beraten und entschieden werden. ²Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere Rechtsetzungsvorhaben, der Haushaltsentwurf sowie Vorhaben und Projekte von erheblicher finanzieller oder kirchenpolitischer Bedeutung. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, ob eine Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in der Großen Runde beraten werden soll.

(2) Die Referentinnen und Referenten, die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz der Nordkirche oder ihre bzw. seine Stellvertretung, die oder der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Koordinierungskommission Hamburg sind berechtigt, an den Sitzungen der Großen Runde mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) ¹Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Großen Runde hinzugezogen werden. ²Die zuständige Dezententin bzw. der zuständige Dezentent entscheidet über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

§ 6 Kleine Runde

(1) In der Kleinen Runde wird über Angelegenheiten beraten und entschieden, die nicht in der Großen Runde oder in der Personalarunde beraten und entschieden werden.

(2) ¹Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kleinen Runde hinzugezogen werden. ²Die zuständige Dezententin bzw. der zuständige Dezentent entscheidet über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(3) ¹Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche kann im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Kleinen Runde hinzugezogen werden. ²Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 7**Personalsrunde**

(1) In der Personalsrunde wird über Personal- und Disziplinarangelegenheiten beraten und entschieden.

(2) 1Referentinnen und Referenten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus den Dezernaten Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie Dienst- und Arbeitsrecht sollen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung der Personalsrunde hinzugezogen werden und nehmen dann mit beratender Stimme teil. 2Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent entscheidet über die Hinzuziehung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

§ 8**Termine**

(1) 1Das Kollegium tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. 2Falls entsprechende Vorlagen zur Tagesordnung angemeldet wurden, tritt zunächst die Große Runde zusammen, dann die Personalsrunde und schließlich die Kleine Runde.

(2) Die Termine der Sitzungen werden im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Kirchenleitung und mit den Mitgliedern des Kollegiums durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten jährlich im Voraus bestimmt.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zu außerordentlichen Sitzungen einberufen; eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kollegiums beantragt wird.

(4) 1Die Sitzungen sind durch die Mitglieder des Kollegiums von allen anderen, insbesondere auswärtigen Terminen freizuhalten. 2Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(5) Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums sorgen vor der Großen bzw. der Kleinen Runde für eine rechtzeitige Vorberatung der Beschlussvorlagen in ihren Dezernaten und für eine zeitnahe angemessene Information ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Beratungen und Entscheidungen des Kollegiums nach der Großen bzw. Kleinen Runde.

§ 9**Tagesordnung**

(1) 1Anmeldungen zur Tagesordnung der Großen Runde und der Kleinen Runde sollen von den Vorlageberechtigten nach § 10 Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten zugeleitet werden. 2Sie sollen Angaben darüber enthalten welcher Zeitrahmen für den Beratungsgegenstand zu veranschlagen ist, und einen Hinweis darauf enthalten, ob die Angelegenheit in der Großen Runde oder in der Kleinen Runde verhandelt werden soll. 3Hierüber entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. 4Sie bzw. er kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit den Anmeldenden zurückstellen.

(2) Anmeldungen zur Tagesordnung der Personalsrunde sollen von den Vorlageberechtigten nach § 10 Absatz 2 bis spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren zugeleitet werden.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt eine vorläufige Tagesordnung der Großen bzw. der Kleinen Runde auf, die in der Regel enthält:

1. Feststellung der Tagesordnung,
2. Genehmigung und Kenntnisnahme von Niederschriften,
3. Vorlagen an die Kirchenleitung,
4. sonstige Vorlagen,
5. Beratungspunkte ohne Vorlage,
6. Mitteilungen, Berichte, Einladungen,
7. Verschiedenes und
8. Öffentlichkeitsrelevanz.

(4) Das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren stellt im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine vorläufige Tagesordnung der Personalsrunde auf, die in der Regel enthält:

1. Beschlussangelegenheiten des Kollegiums,
2. Personalien aus den Diensten und Werken (ohne Pastorinnen und Pastoren),
3. Weitere Beschlussangelegenheiten des Kollegiums,
4. Mitteilungen und
5. Verschiedenes.

(5) 1Die vorläufige Tagesordnung sowie ein zeitlicher Ablaufplan der Großen und der Kleinen Runde sollen den zur Teilnahme an allen Kollegiumssitzungen Verpflichteten und Berechtigten sowie den zur Teilnahme an Sitzungen der Großen Runde Berechtigten bis spätestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch zugeleitet werden. 2Die vorläufige Tagesordnung der Personalsrunde soll den zur Teilnahme an allen Kollegiumssitzungen Verpflichteten und Berechtigten sowie den zuständigen Referentinnen und Referenten der Dezernate Dienst der Pastorinnen und Pastoren und Dienst- und Arbeitsrecht fünf Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

(6) 1Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. 2Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet das Kollegium.

(6) Die Sitzungen des Kollegiums werden durch ein geistliches Wort eröffnet und mit einem Gebet beendet.

§ 10**Beschlussvorlagen**

(1) 1Für jeden Tagesordnungspunkt soll eine schriftliche Vorlage erstellt werden, die in der Regel mit der vorläufigen Tagesordnung versandt wird. 2In Eilfällen sind auch Tischvorlagen bis zum zweiten Werktag vor der Sitzung zulässig. 3§ 9 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Vorlageberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums, die oder der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit und im Einvernehmen mit den Dezernentinnen und Dezernenten auch die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Über die Vorlageberechtigung weiterer Personen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

(3) ¹Zu an die Kirchenleitung gerichteten Beschlussvorlagen anderer Vorlageberechtigter zu Beschlussvorlagen von Personen, die berechtigt sind, Vorlagen an die Kirchenleitung zu richten, gibt das Kollegium des Landeskirchenamts ein Votum ab. ²§ 4 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Die schriftliche Vorlage ist mit dem amtlichen Aktenzeichen und dem Geschäftszeichen der bzw. des Vorlegenden zu versehen und soll einen kurzen Hinweis zum Beschlussgegenstand, einen Beschlussvorschlag, eine Begründung und den Hinweis auf in der Sache bisher gefasste Beschlüsse, mögliche finanzielle Auswirkungen sowie auf die Beteiligung anderer Stellen enthalten. ²Es ist anzugeben, dass und durch welches zuständige Dezernat vor dem Versand einer Vorlage, insbesondere über Rechtsvorschriften, Satzungen oder Vereinbarungen, eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt wurde. ³In der Begründung sollen alternative Lösungen für die Entscheidung aufgezeigt werden. ⁴Für die Vorlagen ist ein vom Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten bereitgestelltes Muster zu verwenden.

(5) Das zuständige Dezernat hat vom Kollegium beschlossene Vorlagen an die Kirchenleitung unverzüglich dem Büro der Präsidentin bzw. des Präsidenten vorzulegen.

(6) Die Vorgaben der Kirchenleitung zur Ausgestaltung der Vorlagen an die Kirchenleitung sind zu beachten, insbesondere ist anzugeben, ob die Vorlage aus datenschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen verschlüsselt werden soll.

§ 11 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben und soll vor der nächsten Sitzung den in § 9 Absatz 5 Satz 1 Benannten zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer, die bzw. der ebenfalls an den Kollegiumssitzungen teilnimmt.

§ 12 Kolleggruppen

(1) ¹Das Kollegium kann Kolleggruppen bilden, denen mindestens drei Mitglieder des Kollegiums als stimmberechtigte Mitglieder angehören und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme zugeordnet werden können. ²Den Vorsitz einer

Kolleggruppe führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die bzw. der juristische oder theologische Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.

(2) Zur Bildung einer Kolleggruppe müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums anwesend sein.

(3) ¹Die Kolleggruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kollegiums anwesend sind. ²Sie fasst ihre Beschlüsse – auch bei schriftlicher Beschlussfassung – einstimmig, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung dem Kollegium vorzulegen. ³Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 7 sowie § 8 Absatz 4 und § 11 entsprechend.

(4) ¹Ist einer Kolleggruppe ein Beratungsgegenstand aufgrund einer besonderen Vertraulichkeit zugewiesen worden, findet § 11 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Niederschrift nur den stimmberechtigten Mitgliedern der Kolleggruppe zur Kenntnis gegeben wird. ²Wird eine Sache zur Entscheidung dem Kollegium vorgelegt, ist bei dem Versand der Vorlage auf eine besondere Vertraulichkeit zu achten.

§ 13 Kirchenkreiskontaktpersonen

¹Für jeden Kirchenkreis benennt das Kollegium mindestens eine Kontaktperson aus dem Kreis der Dezernentinnen und Dezernenten oder der Referentinnen und Referenten. ²Die Kontaktpersonen dienen dem Informationsfluss zwischen dem Landeskirchenamt und dem jeweiligen Kirchenkreis. ³Sie sollen an den Synoden der Kirchenkreise teilnehmen. ⁴Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

Abschnitt 3 Organisationsstruktur

§ 14 Gliederung

(1) ¹Das Landeskirchenamt ist kollegial verfasst und in Dezernate gegliedert. ²Jedes hauptamtliche Mitglied des Kollegiums leitet ein Dezernat (Dezernentinnen und Dezernenten).

(2) ¹Die Geschäftsbereiche der Dezernate und welche Aufgaben im Einzelnen welchen Mitarbeitenden zur Erledigung zugewiesen sind, wird durch den von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Dezernentinnen und Dezernenten aufgestellten Geschäftsverteilungsplan bestimmt. ²Bei Zweifeln über die Dezernatzuständigkeit im Einzelfall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. ³Innerhalb der Dezernate ist die Vertretung zu regeln; § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Bei der Bearbeitung und Erledigung aller Angelegenheiten ist stets eine enge Zusammenarbeit der Dezernate in gegenseitiger Unterrichtung, Beratung und Mitbeteiligung zu gewährleisten.

(4) ¹In einzelnen Dezernaten können selbstständige Abteilungen gebildet werden, die von einer Referentin

bzw. einem Referenten oder von einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter geleitet werden. ²Die selbstständigen Abteilungen sind im Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamts abzubilden. ³Der Abteilungsleitung kann nach § 18 Absatz 1 die Vorgesetztenfunktion hinsichtlich einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden. ⁴Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung der Dezenturistin bzw. des Dezenten geregelt werden.

§ 15 Präsidentin bzw. Präsident

(1) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts ist für die Leitung des Landeskirchenamts verantwortlich. ²Ihr bzw. ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans,
2. der Personaleinsatz,
3. das Inkraftsetzen der Stellenbeschreibungen,
4. im Benehmen mit der bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten die Entscheidung über die Begründung, Veränderung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten der Landeskirche, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen, und in sonstigen Angelegenheiten, die mit diesen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen,
5. die allgemeine Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
6. die Aufsicht über den gesamten Dienstablauf.

³Durch den Geschäftsverteilungsplan gemäß Nummer 1 wird der Aufgabenbereich der Dezenturistinnen bzw. Dezenten bestimmt, den diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 der Verfassung in eigener Verantwortung führen. ⁴Das Nähere zum Geschäftsverteilungsplan, insbesondere zur Mitwirkung der Dezenturistinnen bzw. Dezenten bei dessen Aufstellung, regelt der Präsident durch Dienstverordnung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 trifft die Entscheidungen für die aufgrund des Geschäftsverteilungsplans den Dezenturaten des Landeskirchenamts zugeordneten Einrichtungen die zuständige Dezenturistin bzw. der zuständige Dezentur, wenn nicht andere Zuständigkeiten bestehen. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 auf die Leitung der Abteilung Personalverwaltung delegieren, soweit nicht Stellen des höheren Dienstes bzw. entsprechende privatrechtliche Anstellungsverhältnisse betroffen sind.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Landeskirchenamt nach außen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die weiteren Dezenturistinnen und Dezenten zu regelmäßigen Besprechungen einladen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, kann sich ihrerseits bzw. seinerseits über alle

Vorgänge unterrichten lassen und die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Dienstverordnungen für das Landeskirchenamt treffen.

(7) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einen Beschluss des Kollegiums oder eines hauptamtlichen Mitglieds des Kollegiums innerhalb von zwei Wochen und vor seiner Ausführung beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Der Beschluss wird wirksam, wenn und soweit er von der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums in erneuter Sitzung bestätigt wird.

(8) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfall durch eine theologische Vizepräsidentin bzw. einen theologischen Vizepräsidenten oder eine juristische Vizepräsidentin bzw. einen juristischen Vizepräsidenten aus dem Kreis der weiteren Dezenturistinnen und Dezenten vertreten. ²Die Aufgabenverteilung im Einzelnen regelt die Präsidentin bzw. der Präsident im Einvernehmen mit den Stellvertretungen. ³Im Verhinderungsfall wird das Präsidialamt von der dienstältesten anwesenden Dezenturistin bzw. dem dienstältesten anwesenden Dezenten wahrgenommen.

§ 16 Dezenturistin bzw. Dezentur

(1) ¹Jedes Dezenturat wird von einer Dezenturistin bzw. einem Dezenten in eigener Verantwortung geleitet. ²Die Zuständigkeiten der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Kollegiums bleiben unberührt.

(2) ¹Die Dezenturistin bzw. der Dezentur koordiniert die Arbeit im Dezenturat und hält regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen ab. ²Sie bzw. er ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten, kann sich ihrerseits bzw. seinerseits über alle Vorgänge unterrichten lassen und die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen. ³Die Dezenturistin bzw. der Dezentur kann im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit Dienstverordnungen erlassen.

(3) ¹Die Dezenturistin bzw. der Dezentur führt Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden des Dezenturats. ²Für das Nähere gilt die Dienstvereinbarung mit den Mitarbeitervertretungen des Landeskirchenamts.

(4) ¹Im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sind auch die Dezenturistinnen und Dezenten befugt, das Landeskirchenamt nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr zu vertreten. ²Die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Bindung an interne Beschlüsse und Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident benennt im Einvernehmen mit der Dezenturistin bzw. dem Dezenten eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Dezenturistin bzw. des Dezenten als Abwesenheitsstellvertretung.

§ 17**Referentinnen und Referenten,
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Referentinnen und Referenten, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dezernaten nehmen die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dezernentin bzw. des Dezernenten selbstständig wahr.

§ 18**Vorgesetzte, Aufsicht, Zeichnungsbefugnis**

(1) ¹Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Dezernentin unmittelbare Vorgesetzte bzw. der Dezernent unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernats. ²Von der Dezernentin bzw. von dem Dezernenten kann im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einer Referentin bzw. einem Referenten oder einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter die Vorgesetztenfunktion hinsichtlich einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen werden. ³§ 15 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Die Vorgesetzten üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(3) ¹Die Vorgesetzten haben die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuweisen, zu informieren sowie ihre Aufgaben zu konkretisieren und zu erläutern, damit sie diese sachgemäß wahrnehmen können. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Vorgesetzten zu informieren und zu beraten, sodass diese den Gesamtüberblick über die Aufgaben behalten und ihren Leitungsaufgaben nachkommen können. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sich untereinander, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(4) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen bei der bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. ²Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte bzw. den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. ³Bestätigt diese bzw. dieser die Anordnung schriftlich, so ist sie auszuführen unter Befreiung von der eigenen Verantwortung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(5) ¹Jede Mitarbeiterin, der bzw. jeder Mitarbeiter dem ein Aufgabenbereich zur selbstständigen Bearbeitung übertragen ist, hat insoweit die Zeichnungsbefugnis. ²Das Nähere kann durch Dienstordnung geregelt werden.

§ 19**Haushaltsbeauftragte bzw.
Haushaltsbeauftragter**

(1) Die Dezernentin bzw. der Dezernent des Finanzdezernats ist Haushaltsbeauftragte bzw. Haushaltsbeauftragter des Landeskirchenamts.

(2) Die bzw. der Haushaltsbeauftragte stellt die Entwürfe für die Finanzplanung, den Haushalt und den Haushaltsbeschluss auf und vertritt diese bei den Beratungen des Kollegiums und in den zuständigen Gremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Der bzw. dem Haushaltsbeauftragten obliegt die Ausführung des Haushalts. ²Sie bzw. er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. ³Sie bzw. er hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Stellen nach den für die Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. ⁴Sie bzw. er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushalts übertragen.

(4) Die bzw. der Haushaltsbeauftragte regelt nach § 30 Absatz 3 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABL 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABL 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (KRHhFVO) die Befugnis, Anordnungen zu erteilen und bestimmt nach § 32 Absatz 6 KRHhFVO, wer für den Gesamthaushalt der Landeskirche zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist.

(5) ¹Unterlagen, die die bzw. der Haushaltsbeauftragte zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr bzw. ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. ²Ihr bzw. ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(6) ¹Die bzw. der Haushaltsbeauftragte kann bei der Ausführung des Haushalts Widerspruch erheben. ²Widerspricht sie bzw. er einem Vorhaben und kommt es zu keinem Einvernehmen, so ist die Entscheidung des Kollegiums einzuholen. ³Die Rechte des Finanzausschusses bleiben unberührt.

(7) ¹Die bzw. der Haushaltsbeauftragte ist für den Jahresabschluss verantwortlich. ²Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamts gehen den Dezernaten über sie bzw. ihn zu.

§ 20**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland**

(1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche werden von den Dezernaten des Landeskirchenamts in der Durchführung ihrer Arbeit durch Erteilung der nötigen Auskünfte und rechtzeitige Beteiligung unterstützt.

(2) Jede Vorlage aus den Dezernaten wird auf ihre möglichen Auswirkungen aus Genderperspektive geprüft.

(3) 1Bei grundsätzlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen, sind die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit zu beteiligen. 2Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen bei den Entscheidungen der Dezernate berücksichtigt und die Vereinbarkeit von beruflichen Pflichten und Familienpflichten verbessert werden.

§ 21

Pressesprecherin bzw. Pressesprecher

1Auskünfte und Verlautbarungen gegenüber den Medien werden für das Landeskirchenamt grundsätzlich in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamts von der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgegeben. 2Die Präsidentin bzw. der Präsident sucht den regelmäßigen Kontakt zur Leiterin bzw. zum Leiter der Stabsstelle Presse und Kommunikation bzw. zur Pressesprecherin bzw. zum Pressesprecher.

§ 22

Gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchengerichte

1Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch die Bereitstellung einer gemeinsamen Geschäftsstelle. 2Diese erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen der Kirchengerichte erforderlichen Arbeiten.

Abschnitt 4 Landessynode

§ 23

Zuständigkeit

(1) 1Das Landeskirchenamt unterstützt das Präsidium der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle und die ständigen Ausschüsse der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsführung. 2Auf Anfrage des Präsidiums der Landessynode stellt das Landeskirchenamt auch weiteren Ausschüssen der Landessynode eine Geschäftsführung bereit. 3Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt, welches Dezernat eine Themensynode federführend betreut.

(2) 1Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bestimmt im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Landessynode das benötigte Synodenpersonal, wobei sie auf eine gleichmäßige Beteiligung aller Dezernate achtet. 2Die sonstigen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle der Landessynode erledigt.

(3) Die Dezernate teilen spätestens zehn Wochen vor der nächsten Tagung der Landessynode der Geschäfts-

stelle der Landessynode mit, welche Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Landessynode kommen sollen.

(4) Nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung leiten die zuständigen Dezernate unverzüglich ihre elektronischen Synodenvorlagen über die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Geschäftsstelle der Landessynode zu.

(5) Das zuständige Dezernat unterstützt die Kirchenleitung bzw. die Bischöfinnen und Bischöfe bei der Beantwortung von Anfragen der Mitglieder der Landessynode nach § 28 LSynGeschO bzw. entwirft eine Antwort auf diese Anfragen.

§ 24

Kirchengesetze, Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Agenden, sonstige Beschlüsse

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident überprüft Kirchengesetze, Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Agenden und sonstige Beschlüsse der Landessynode rechtzeitig hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beanstandung durch die Kirchenleitung nach Artikel 79 Absatz 1 der Verfassung und unterbreitet der Kirchenleitung gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag.

(2) 1Das zuständige Dezernat hat von der Landessynode beschlossene Kirchengesetze und Verträge, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen sowie Agenden unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Beanstandung nach Artikel 79 Absatz 1 der Verfassung dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2Das Original des ausgefertigten Kirchengesetzes, Vertrags, der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung oder der Agenda ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Aufbewahrung zuzuleiten.

Abschnitt 5 Kirchenleitung

§ 25

Sitzungen der Kirchenleitung

1Die Sitzungstermine der Kirchenleitung sind durch die Mitglieder des Kollegiums von allen anderen Terminen freizuhalten. 2Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

§ 26

Bericht über das Landeskirchenamt

Die Präsidentin bzw. der Präsident berichtet der Kirchenleitung laufend über die Tätigkeit des Landeskirchenamts.

§ 27**Rechtsverordnungen**

1Das zuständige Dezernat hat von der Kirchenleitung erlassene Rechtsverordnungen unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2§ 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 6
Geschäftsablauf
§ 28**Geschäftsablauf im Landeskirchenamt**

(1) 1Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten hat für den reibungslosen Geschäftsablauf im Landeskirchenamt zu sorgen. 2Ihr untersteht der innere Dienst, insbesondere die Registratur, die Amtsmeisterei, die Zentrale, die Druckerei, die Betriebsmeisterei und die Kantine. 3Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

(2) 1Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann im Einzelfall aus besonderem Anlass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Dezernaten zur Erledigung dringender Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und zur Durchführung von Tagungen der Landessynode oder von Kirchenleitungssitzungen, heranziehen. 2Die Entscheidung soll im Einvernehmen mit der Dezernentin bzw. dem Dezernenten erfolgen. 3Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 29**Internes Kontrollsystem und Interne Revision**

(1) 1Das Landeskirchenamt setzt zur strukturierten Steuerung von Risiken ein Internes Kontrollsystem (IKS) ein. 2Das IKS unterstützt Dezernentinnen und Dezernenten bei der Ausübung ihrer Leitungs- und Aufsichtsfunktion.

(2) 1Zur Prüfung der Wirksamkeit des IKS sowie zur Verbesserung der Geschäftsprozesse wird eine Interne Revision eingerichtet. 2Sie erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen in den Geschäftsbereichen des Landeskirchenamts.

(3) Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

§ 30**Datenschutz**

1Das Landeskirchenamt trifft Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. 2Es stellt sicher, dass der bzw. die örtlich Beauftragte für den Datenschutz bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen ordnungsgemäß und frühzeitig beteiligt wird.

§ 31**IT-Sicherheit**

Das Landeskirchenamt trifft Regelungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

§ 32**Geschäftsablauf im Dezernat**

Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten soll regelmäßig Dienstbesprechungen mit denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen, die in den Dezernaten für den reibungslosen Geschäftsablauf verantwortlich sind.

§ 33**Verwaltungsvorschriften**

1Das zuständige Dezernat hat vom Kollegium beschlossene Verwaltungsvorschriften unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Ausfertigung vorzulegen und danach im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. 2§ 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34**Eingänge**

(1) 1Die an das Landeskirchenamt gerichteten Eingänge (Post, Fax, E-Mail) werden in der Regel der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zugeleitet, mit Eingangsstempel versehen und nach dem Geschäftsverteilungsplan auf die zuständigen Dezernate ausgezeichnet. 2Dies hat unverzüglich nach dem Eingang zu erfolgen. 3An die Finanzbuchhaltung gerichtete Eingänge werden von dieser mit Eingangsstempel versehen. 4Vertrauliche Vorgänge werden entsprechend gekennzeichnet. 5Das Nähere kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

(2) 1Eingänge mit dem Namen der Empfängerin oder des Empfängers an erster Stelle im Adressfeld und Eingänge mit dem Hinweis „Persönlich“ oder „Vertraulich“ werden der betreffenden Mitarbeiterin bzw. dem betreffenden Mitarbeiter ungeöffnet zugeleitet. 2Handelt es sich um dienstliche Angelegenheiten, hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) 1Alle dienstlichen Eingänge werden in der Regel der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgelegt und von dieser bzw. diesem mit einem Sichtvermerk, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken versehen. 2Dabei verwendet die Präsidentin bzw. der Präsident einen Rotstift. 3Als Arbeitsvermerke werden verwendet:

1. „#“ (rot) = Schlusszeichnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vorbehalten,
2. „+“ (rot) = vor Abgang zur Kenntnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
3. „b. R.“ = bitte Rücksprache,
4. „Eilt“ = bevorzugt bearbeiten und
5. „V“ = Vertraulich.

(4) 1Die Eingänge werden sodann unverzüglich den zuständigen Dezernaten zugeleitet und dort mit einem

Aktenzeichen versehen. 2Die Eingänge werden von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten mit einem Sichtvermerk, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken nach Absatz 3 versehen. 3Dabei verwendet die Dezernentin bzw. der Dezernent einen Grünstift.

§ 35 Bearbeitung der Vorgänge

- (1) Eilvorgänge sind vorrangig zu bearbeiten.
- (2) 1Zwischenbescheide sollen unverzüglich auf Eingänge erteilt werden, die nicht innerhalb eines Monats bearbeitet werden können. 2Das Nähere wird durch Dienstanordnung geregelt.
- (3) Über Besprechungen und Telefonate, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind, sollen Aktenvermerke gefertigt werden.
- (4) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten, wenn bei ihr bzw. bei ihm größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

§ 36 Schriftverkehr

- (1) Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung, ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor Abgang zur Kenntnis zu geben.
- (2) 1Im Schriftverkehr mit den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist von beiden Seiten der Dienstweg über den Kirchenkreis einzuhalten. 2Wird die Einhaltung des Dienstweges nicht beachtet, ist in angemessener Weise darauf hinzuweisen. 3Dies gilt entsprechend für E-Mails und Telefonate.

§ 37 Dienstsiegel

Die Führung des Dienstsiegels des Landeskirchenamts wird durch die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten geregelt.

§ 38 Umgang mit Akten

- (1) 1Die Akten werden in Laufmappen befördert. 2Personalakten und Kirchensteuerakten sind in einer Verschlussmappe oder von den Einsichtsberechtigten von Hand weiterzugeben, sie sind so aufzubewahren, dass ein unbefugter Einblick ausgeschlossen wird. 3Es ist sicherzustellen, dass Umlaufmappen, die Zeitschriften enthalten, bei mehrtägiger Abwesenheit weitergegeben werden.
- (2) Soll vertrauliches Schriftgut vernichtet werden, ist es in die hierfür vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen oder einer Amtsmeisterin bzw. einem Amtsmeister zu diesem Zweck direkt auszuhändigen.

§ 39 Schriftgutverwaltung

Die Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut kann durch Dienstanordnung geregelt werden.

Abschnitt 7 Sonstiges

§ 40 Arbeitszeitregelung

Für die Arbeitszeit gilt die „Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit zwischen der Dienststellenleitung des Landeskirchenamts der Nordkirche und den Mitarbeitervertretungen beim Landeskirchenamt der Nordkirche“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41 Urlaub, Abwesenheit

- (1) Die Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat sind aufeinander abzustimmen.
- (2) 1In den Fällen von Urlaub oder anderweitiger Abwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Vertretung sicherzustellen. 2Es sollen Abwesenheitsnachrichten für den elektronischen Briefverkehr und telefonische Anrufumleitungen eingerichtet werden.

§ 42 Erkrankung, Dienstunfall

- (1) 1Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Dienst wegen Erkrankung fernbleiben müssen, haben dies unverzüglich der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder im eigenen Dezernat anzuzeigen. 2Die Büroleitung bzw. das jeweilige Dezernat setzen sich gegenseitig von der Erkrankung in Kenntnis.
- (2) 1Dauert die Krankheit länger als drei Kalendertage, ist spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. 2Die Krankmeldung ist der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zuzuleiten.
- (3) 1Dienst- und Arbeitsunfälle sind, auch wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dem Dienst nicht fernbleibt, unverzüglich der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten mitzuteilen. 2Die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten informiert unverzüglich die Abteilung Personalverwaltung über die Meldung von Dienst- bzw. Arbeitsunfällen.

§ 43 Wertgegenstände

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Wertgegenstände in ihren Diensträumen sicher aufzubewahren.

§ 44 Dienstausweise und Visitenkarten

- (1) 1Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig Außendienst wahrnehmen, können von der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Dienstausweis erhalten, um sich damit erforderlichenfalls auszuweisen. 2Das Nähere regelt die Kirchliche Dienstausweise – Verwaltungsvorschrift vom 5. Ju-

ni 2013 (KABL. S. 274, 473) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können von der Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten Visitenkarten zur Verfügung gestellt werden.

§ 45

Dienstreisen

(1) ¹Die Dienstreisen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dezententinnen und Dezententen gelten im Inland als genehmigt. ²Mehrtägige Dienstreisen haben die Dezententinnen und Dezententen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹Die Dezententinnen und Dezententen genehmigen die Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Dezentaten. ²Es können allgemeine Dienstreisegenehmigungen erteilt werden.

(3) Den Dezentaten kann ein Reisekostenbudget zugewiesen werden.

(4) ¹Auslandsdienstreisen der Präsidentin bzw. des Präsidenten bedürfen der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden der Kirchenleitung. ²Auslandsdienstreisen der Dezententinnen und Dezententen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. ³Dienstreisen in die Nordschleswigsche Gemeinde gelten nicht als Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 46

Besondere Vorgänge

¹Die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums sowie die Referentinnen und Referenten zeigen besondere Vorgänge und sie selbst betreffende Angelegenheiten persönlicher Art, die dienstliche Auswirkungen haben können, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich an. ²Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich an die Büroleitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47

Eigenständiges Referat im Finanzdezernat

¹Der von der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbands der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland am 21. Mai 2011 vorab gebilligte Beschluss der Präsidentin des Landeskirchenamts vom 25. April 2012 über die Einrichtung eines eigenständigen Referates im Finanzdezernat des Landeskirchenamts unter der Leitung des zuvor für Finanzen zuständigen Referenten mit erweiterter Verantwortung im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist zu beachten. ²Die Einrichtung des eigenständigen Referats im Finanzdezernat endet mit einem Stellenwechsel seines Leiters.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung Landeskirchenamt vom 19. Dezember 2017 (KABL. 2018 S. 113) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Kiel, 21. November 2019

Landeskirchenamt

Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: NK 1207-1 – L Un

Beschluss zur 3. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 22. November 2019

Die Landessynode hat am 14. November 2019 gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2013 (KABL. 2014 S. 63, 127), die zuletzt durch Beschluss vom 15. Oktober 2018 (KABL. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „gesetzlichen“ vor dem Wort „Mitglieder“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Es“ wird durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Stehen in einem Wahlgang mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl, müssen die weiteren Kandidierenden bei der persönlichen Vorstellung nach § 27 Absatz 4 Satz 2 jeweils den Raum verlassen.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Je zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikarinnen bzw. Vikare und Theologiestudentinnen bzw. Theologiestudenten können an den Tagungen

der Landessynode mit Rederecht teilnehmen.“

- cc) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ständige Gäste sind jeweils eine Person als Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Union Evangelischer Kirchen, des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Pastorinnen- und Pastorenvertretung.“
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Einbringerinnen bzw. Einbringer von Anträgen und Vorlagen erhalten“ ersetzt durch die Wörter „Wer Anträge oder Vorlagen einbringt, erhält“.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wer Anträge oder Vorlagen einbringt, erhält das Wort auf ihren bzw. seinen Wunsch nach Schluss der Beratung als Letzte bzw. als Letzter.“
6. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „Wortmeldungen und Anträge“ durch die Wörter „Anträge und Wortmeldungen“ ersetzt.
7. § 25 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden und in Textform vorliegen.“
8. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ vor dem Wort „Mitglieder“ gestrichen.
9. In § 27 Absatz 5 Satz 5 wird vor dem Wort „Synodale“ das Wort „anwesende“ eingefügt.
10. In § 31 Absatz 2 werden die Wörter „für die Mitglieder der“ ersetzt durch die Wörter „in die“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Kiel, 22. November 2019

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann

Präses

Az.: NK 1330 – R Gö

Beschluss der Landessynode der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Umbenennung der „Segnung von Paaren in Eingetragenen Partnerschaften“ in „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung)“ Vom 4. Dezember 2019

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 20. September 2019 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

Präambel

In der Tradition lutherischer Theologie ist die Ehe kein Sakrament. Bereits seit 1876 wird eine Ehe zudem nicht durch eine kirchliche Trauung geschlossen, sondern durch eine staatliche Eheschließungshandlung.

Deshalb hat die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 2016 festgestellt: „Der Traugottesdienst ist ein Segensgottesdienst. Gleiches gilt für den Gottesdienst anlässlich der Segnung eines Paares in Eingetragener Lebenspartnerschaft.“ In mehreren Landeskirchen (z. B. Berlin-Brandenburg/Schlesische Oberlausitz, Baden, Rheinland, Reformierte Kirche, Hessen und Nassau, Kurhessische Kirche, Oldenburg, Hannover, Pfalz) wurde mittlerweile beschlossen, Segensgottesdienste anlässlich der Eheschließung (oder Verpartnerung) „Trauung“ zu nennen.

1. Die Landessynode beschließt, die „Segnung von Paaren in Eingetragenen Partnerschaften“ durch den „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung)“ zu ersetzen.
2. Die Landessynode beschließt dazu nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung den folgenden Text, der den entsprechenden Synodenbeschluss vom 29. September 2016 ersetzt:
 - a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren.
 - b) Der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung) findet in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt.
 - c) Der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung) ist eine Amtshandlung. Er ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das Trauun-

gen und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.

- d) Hat eine Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung als Trauung in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten zu veranlassen, dass sowohl die „Liturgische Handreichung zur Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ als auch die „Erklärung zur Neuregelung der Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ diesem Beschluss entsprechend angeglichen werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, ggf. notwendige Rechtsangleichungen zu veranlassen.
4. Die Kirchenleitung wird gebeten zu veranlassen, dass die obigen Veränderungen in neuen Regelungen von Grundlinien kirchlichen Handelns in der Nordkirche aufgenommen werden.

Kiel, 4. Dezember 2019

Präsidium der Landessynode

Andreas Hamann
Vizepräsident

Az.: NK 4150 – T Sk

**Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland über
eine Phase der Erprobung des Entwurfs
der „Grundlinien kirchlichen Handelns
bei Taufe und Abendmahl sowie bei
Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation,
der Eheschließung (Trauung)
und der Bestattung“
Vom 4. Dezember 2019**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 16. November 2019 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung, die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ gemäß Anlage 1 (Grundlinien 2019) für einen Erprobungszeitraum in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland anwendbar zu machen.
2. Ziel der Erprobung ist es, Erfahrungen mit den Grundlinien 2019 zu sammeln und an die VELKD weiterzugeben, damit der Text der Grundlinien 2019 inklusive der damit gemachten Erfahrungen

in die Überarbeitung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD einfließt. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die in dieser Weise überarbeiteten Leitlinien der VELKD in der Nordkirche als neue nordkirchenweite Regelung eingeführt werden.

3. Der Erprobungszeitraum beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2022. Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt, in die auch Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die die Grundlinien 2019 nicht für sich zur Anwendung gebracht haben, einbezogen werden. Es ist vorgesehen, dass die Landessynode auf ihrer Novembersynode 2022 nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung über die Einführung der Grundlinien 2019 als einheitliches Recht der Nordkirche beschließt. Werden die Grundlinien 2019 im November 2022 nicht eingeführt, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Der Erprobungszeitraum endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines etwaigen Beschlusses der Landessynode zur Einführung von überarbeiteten „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD.
4. Die Kirchengemeinden können wählen, ob sie die Grundlinien 2019 für ihren Bereich zur Anwendung bringen möchten. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Kirchengemeinderates, über den der zuständige Kirchenkreis zeitnah informiert wird. Es ist wünschenswert, dass sich möglichst viele Kirchengemeinden an der Erprobung beteiligen.
5. Für den Erprobungszeitraum gelten in den Kirchengemeinden, die sich der Erprobung anschließen, folgende Regelungen:
 - a) Die Kirchengemeinden wenden während des Erprobungszeitraumes die Grundlinien 2019 nach Maßgabe der nachstehenden Beschlüsse an.
 - b) Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt:
 - aa. Die „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung“ vom 2. Juni 1986 (GVObI. 1989 S. 238) finden keine Anwendung mehr.
 - bb. Die Grundlinien 2019 ersetzen in ihren Themenbereichen eine Anwendung der als Richtlinie nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Verfassung der VELKD geltenden Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195).
 - c) Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg ersetzen die Grundlinien in ihren Themenbereichen die Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195).

- d) Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ersetzen die Grundlinien in ihren Themenbereichen die Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD S. 403).
6. Der vorstehende Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Kiel, 4. Dezember 2019

Präsidium der Landessynode

Andreas Hamann

Vizepräsident

Az.: NK 4100 – TLe/TSk/TBe/TEm

II. Bekanntmachungen

Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. November 2019

Aufgrund von § 6 des Kirchengenossenschaftsgesetzes i. V. m. § 2 des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Nachgang zu seiner Wahl vom 20. November 2015 (KABl. 2016 S. 36), seiner Wahl vom 17. Mai 2016 (KABl. S. 253), durch Beschluss vom 5. Dezember 2018 sowie seiner Wahl vom 15. November 2019 für die Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgendes Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den mit Ablauf des 31. Dezember 2019 ausgeschiedenen Dr. Michael Labe gewählt:

Präsident und Vorsitzender Richter:	Vorsitzender Richter am LSG Dr. Thomas Kuhl-Dominik, Wentorf
---	--

Kiel, 20. November 2019

Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 1221-2 /1222-1– R Gö

Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rant- zau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofwerk verwalteten Friedhöfe Vom 5. Dezember 2019

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat am 23. November 2019 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf – Friedhofwerk (FWRM) ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf. Für die Benutzung der vom FWRM verwalteten Friedhöfe sowie sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren

sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom hundert des abgerundeten rückständigen Gebührentrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

(3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.

(2) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger vorerst in Kraft.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(2) Für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstagen kann ein Zuschlag von 50 von Hundert der jeweiligen Gebührenposition erhoben werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) 1Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 9. Juli 2014 außer Kraft.

(3) 1Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. 2Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 05. Dezember 2019 (Az.3: NK 762.02/69) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 5. Dezember 2019

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantau-Münsterdorf

Kirchenkreisrat

Dr. Thomas

Bergemann

Propst und Vorsitzender des
Kirchenkreisrats

Thorsten Pensky

Mitglied des Kirchen-
kreisrats

*

Anlage 1:**Itzehoer Friedhöfe****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

Friedhof Brunnenstraße = AF

Waldfriedhof = WF

1.	Reihengrabstätte (WF) im Rasenfeld: für Särge über 1,20 m für 20 Jahre inkl. Steinkante, Erdauffüllung und Rasenschnitt	1800 €
2.	Reihengrabstätte (WF): für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	450 €
3.	Sondergrabstätte (AF) für Särge oder Urnen in einer Gemeinschaftsanlage ohne eigene Pflege	
	- für Särge (25 Jahre)	2100 €
	- für Urnen (20 Jahre)	1450 €
4.	4.1. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld (WF) inkl. Rasenunterhaltung für 20 Jahre je Grabbreite	1180 €
	4.2. Urnenreihengrabstätte im Feld 24 (AF) inkl. Einfassung für 20 Jahre je Grabbreite	980 €
5.	Wahlgrabstätte für Särge (AF u. WF): für 25 Jahre je Grabbreite	1400 €
6.	Wahlgrabstätte für Särge (AF u. WF) im Rasenfeld inkl. Rasenunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite	2400 €
7.	Wahlgrabstätte für Särge (AF u. WF) in Sonderlage (Nische o. ä.) für 25 Jahre je Grabbreite	1800 €
8.	Urnenwahlgrabstätte (AF u. WF) für 20 Jahre je Grabbreite je Urne	900 €
9.	Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld (AF u. WF) inkl. Rasenunterhaltung für 20 Jahre je Grabbreite je Urne	1200 €
10.	Urnenwahlgrabstätte (AF) in Urnenstele S1 inkl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre je Urne	1630 €
11.	Urnenwahlgrabstätte (AF) in Urnenwand W1 inkl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre je Fach für bis zu 2 Urnen	3750 €
12.	Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1250 €
13.	Baumgrabanlage „Ringe“ als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2000 €
14.	Partnergrabanlage als Reihengrab für 20 Jahre je Urne	2200 €
15.	Mausoleum AF (bis zu 300 Urnen, 30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Belegungszeit)	30000 €
16.	Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	25 €
2.	Für die Genehmigung von Anträgen (außer zu Ziffer II.4.)	30 €
3.	Für zeitaufwendige Archivauskünfte je angefangene ½ Stunde	35 €

4.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
4.1.	eines stehenden Grabmals (inkl. der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit über die Nutzungszeit)	140 €
4.2.	eines liegenden Grabmals	25 €
5.	Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1.	Für eine Erdbestattung	
1.1.	in einer Reihengrabstätte	
	Särge bis 1,20 m	320 €
	Särge über 1,20 m	580 €
1.2.	in einer Wahlgrabstätte	
	Särge bis 1,20 m	320 €
	Särge über 1,20 m	600 €
2.	Für eine Urnenbestattung	280 €
3.	Für eine Urnenbestattung in einer gemauerten Grabstätte	60 €
4.	Grabauskleidung	50 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	2500 €
2.	Für die Ausgrabung einer Aschenurne	500 €

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung (Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung)	100 €
2.	Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen (je Sarg)	130 €
3.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier)	140 €
4.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle (für Trauervorbereitungen der Bestatter je angefangene Stunde)	80 €
5.	Nutzung des Abschiedsraumes in der Kapelle AF	100 €
6.	Für die Trauerzugbegleitung (je Beisetzung)	60 €

VI. Zusätzliche Leistungen

1.	Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 160 € (110 €) festgelegt.
----	--

Anlage 2

Heidefriedhof

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1.	Reihengrabstätte	
1.1.	für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1680 €
1.2.	für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	450 €
1.3.	für Urnen für 20 Jahre	950 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1400 €

2.2. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2100 €
2.3. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre mit Grabeinfassung	920 €
2.4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Gräberfeld ohne eigene Pflege für eine eingelegte Platte	1000 €
2.5. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	1500 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4. berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	25 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals (inkl. der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit über die Nutzungszeit)	140 €
2.2. eines liegenden Grabmals	25 €

III. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
1.1. in einer Reihengrabstätte Särge bis 1,20 m	320 €
1.2. in einer Reihengrabstätte Särge über 1,20 m	580 €
1.3. in einer Wahlgrabstätte Särge bis 1,20 m	320 €
1.4. in einer Wahlgrabstätte Särge über 1,20 m	600 €
2. Für eine Urnenbestattung	280 €
3. Grabauskleidung Urne	15 €
4. Grabauskleidung Erdbestattung	50 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2500 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	500 €

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung (Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung)	100 €
2. Für die Benutzung der Leichenhalle (je Sarg)	130 €

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Dezember 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Steinhäuser

Az.: NK 762.02/69 – R Ste

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kublank und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woldegk sowie die Neubildung der Evangelisch- Lutherischen Petrus-Kirchengemeinde Woldegk Vom 9. Dezember 2019

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kublank und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woldegk und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Woldegk werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische
Petrus-Kirchengemeinde Woldegk“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Petrus-Kirchengemeinde Woldegk ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kublank und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Woldegk. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Petrus-Kirchengemeinde Woldegk bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Petrus-Kirchengemeinde Woldegk setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kublank und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woldegk.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Petrus-Kirchengemeinde Woldegk ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17348 Woldegk, Goldberg 1.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 9. Dezember 2019

(L. S.)

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Petrus Woldegk – R Be

*

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dreilützwow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dreilützwow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dreilützwow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Bartholomäus Wittenburg“

neu gebildet

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dreilützow und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dreilützow und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 19243 Wittenburg, Kirchenplatz 1.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 10. Dezember 2019

(L. S.)

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 St. Bartholomäus Wittenburg – R Be

*

Anordnung

**über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Tessin
und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Vilz
sowie die Neubildung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde Tessin+Vilz
Vom 9. Dezember 2019**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilz und des Kirchenkreistrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vilz werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Tessin+Vilz“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin+Vilz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde Tessin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilz. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin+Vilz bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin+Vilz setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vilz.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tessin+Vilz ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 18195 Tessin, Rostocker Straße 5.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 9. Dezember 2019

(L. S.)

Landeskirchenamt

Im Auftrag

B e l i t z

Az.: 10 Tessin+Vilz – R Be

*

**Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Schillersdorf und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Wesenberg
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Wesenberg und Schillersdorf
Vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schillersdorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wesenberg und des Kirchenkreissrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABL. S. 519) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schillersdorf und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wesenberg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Wesenberg und Schillersdorf“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schillersdorf und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wesenberg. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schillersdorf und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wesenberg.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17255 Wesenberg, Hohe Straße 22.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 10. Dezember 2019

(L. S.)

Landeskirchenamt

Im Auftrag

K i e b a c k

Az.: 10 Wesenberg und Schillersdorf – R Ki

Grenzveränderungen von Kirchengemeinden

**Urkunde
über die Veränderung der Grenzen zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Malchow und der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Sietow
Vom 10. Dezember 2019**

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malchow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow haben mit Zustimmung des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, eine Veränderung ihrer gemeinsamen Grenze beschlossen.

Es wird daher gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow werden die Ortsteile Poppentin und Wendhof der Gemeinde Göhren-Lebbin in ihren kommunalen Grenzen und mit ihrer örtlichen Kirche ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Malchow eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der zukünftig auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malchow gelegenen örtlichen Kirche „Evangelisch-Lutherische Kirche Poppentin“ bleiben unberührt.

§ 3

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malchow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow setzen sich bis zur Neuwahl im Jahr 2022 zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der jeweiligen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden entsprechend ihrer jeweiligen durch die Grenzveränderung erlangten Gemeindegliedschaft.

§ 4

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 5

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 10. Dezember 2019

(L. S.)

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Malchow – R Be

*

**Urkunde
über die Veränderung der Grenzen zwischen der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde St. Marien Friedland,
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Alt Käbelich-Warlin und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Kublank
Vom 9. Dezember 2019**

Die Kirchengemeinderäte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kublank haben mit Zustimmung des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, eine Veränderung ihrer gemeinsamen Grenze beschlossen.

Es wird daher gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin werden die Ortsteile Bassow und Sadelkow der Gemeinde Datzetal, der Ortsteil Glienke der Stadt Friedland sowie der Ortsteil Rühlow (mit Volkmannshof und Andreashof) der Gemeinde Sponholz in ihren kommunalen Grenzen mit ihrer örtlichen Kirche ausgegliedert und in die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland eingegliedert.

§ 2

Aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank werden die Ortsteile Brohm, Cosa und Hohenstein der Stadt Friedland in ihren kommunalen Grenzen mit ihrer örtlichen Kirche ausgegliedert und in die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland eingegliedert.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der zukünftig auf dem Gebiet der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland gelegenen örtlichen Kirchen „Evangelisch-Lutherische Kirche Bassow“, „Evangelisch-Lutherische Kirche Sadelkow“, „Evangelisch-Lutherische Kirche Glienke“, „Evangelisch-Lutherische Kirche Rühlow“ und „Evangelisch-Lutherische Kirche Brohm“ bleiben unberührt.

§ 4

Die Grenzveränderung wird mit der Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Woldegk und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kublank sowie der Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Petrus-Kirchengemeinde Woldegk wirksam. Die Kirchengemeindeveränderungen werden durch eine gesonderte Anordnung bekannt gegeben.

§ 5

Die Kirchengemeinderäte der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kublank setzen sich bis zur Neuwahl im Jahr 2022 zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der jeweiligen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden entsprechend ihrer jeweiligen durch die Grenzveränderung erlangten Gemeindegliedschaft.

§ 6

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde wird in fünffacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 9. Dezember 2019

(L. S.)

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Vereinigte Kirchengemeinde St. Marien Friedland – R Be

Berichtigung einer Siegelbekanntmachung

Die Bekanntgabe der Anordnung der Ingebrauchnahme des Interimssiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg-Mitte vom 10. Oktober 2019 (KABl. S. 539) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Satz 2 der Anordnung ist wie folgt zu fassen:

„Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg-Mitte am 1. Januar 2020.“

Kiel, 2. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10.9 Harburg-Mitte – R Ki

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirche Poppentin

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 10. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10.02 Malchow (Poppentin) – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Bartholomäus Wittenburg**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg am 1. Januar 2020.



Kiel, 6. Dezember 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 St. Bartholomäus Wittenburg – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Wesenberg und Schillersdorf**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf am 1. Januar 2020.



Kiel, 6. Dezember 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Wesenberg und Schillersdorf – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin + Vilz

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin + Vilz am 1. Januar 2020.



Kiel, 10. Dezember 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

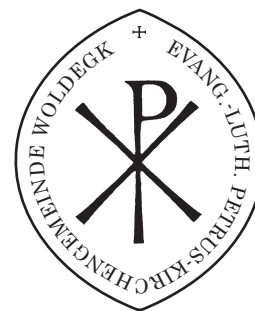
Az.: 10 Tessin und Vilz – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk am 1. Januar 2020.



Kiel, 10. Dezember 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kieback

Az.: 10 Petrus Woldegk – R Ki

Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Koserow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 4. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10 Koserow – R Ki

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 29. November 2019 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brunow-Muchow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Balow

Ev.-Luth. Kirche Brunow

Ev.-Luth. Kirche Dambeck bei Brunow

Ev.-Luth. Kirche Drefahl

Ev.-Luth. Kirche Klüß

Ev.-Luth. Kirche Muchow

Ev.-Luth. Kirche Werle

Ev.-Luth. Kirche Zierzow

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow-Muchow geführt.

Kiel, 6. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10 Brunow-Muchow – R Ki

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 5. Dezember 2019 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Retschow

Ev.-Luth. Kirche Steffenshagen

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow

geführt.

Kiel, 10. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10 Steffenshagen-Retschow – R Ki

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 29. November 2019 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Bassow

Ev.-Luth. Kirche Brohm

Ev.-Luth. Kirche Glienke

Ev.-Luth. Kirche Rühlow

Ev.-Luth. Kirche Sadelkow

wird ab dem 1. Januar 2020 das Kirchensiegel der

Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland

geführt.

Kiel, 5. Dezember 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kieback

Az.: 10 St. Marien Friedland – R Ki

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdown**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Gnoien ist eine kleine Stadt mit 2700 Einwohnern, schön gelegen zwischen Trebeltal und Mecklenburgischer Schweiz. Mit ihren Einrichtungen (zwei KiTas, Grund- und Regionalschule, Amtsverwaltung, Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, Pflegeheim, zwei betreute Wohneinrichtungen, zwei Tagespflegen) ist sie ein regionales Zentrum, das sich gerade zum Zuzugsgebiet von Rostock entwickelt. Eine evangelische Schule bis Klasse 6 sowie zwei Gymnasien liegen in Busweite, das Stadtzentrum von Rostock ist in einer guten halben Stunde zu erreichen. Acht weitere Dörfer im Umkreis von 6 Kilometern und 800 Gemeindeglieder bilden die Kirchengemeinde. Predigtstätten sind die „Zwei Marien“, die große backsteingotische Marienkirche in Gnoien, und die kleine barocke Fachwerkkirche in Wasdown.

Zur Dienstgemeinschaft gehören die Gemeindepädagogin (50 Prozent) und die Gemeindegemeinschaftsleiterin (2 Wochenstunden) sowie engagierte ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen. Viele Ehrenamtliche begleiten den Seniorenkreis oder das Kindercamp, spielen im Posaunenchor, singen in der Kantorei, gestalten den Gemeindebrief, packen zu bei Festen und Aufräumtagen. Der Kirchengemeinderat fühlt sich unter anderem zuständig für Küster- und Lesedienste, ausgebildete LektorInnen übernehmen Lesegottesdienste. Der Bauverein hat die Mittel für die anstehende Sanierungsmaßnahme zusammenbekommen. Die drei Friedhöfe werden von der Kirchenkreisverwaltung betreut.

Auf die Pastorin, den Pastor warten neben Gottesdiensten, Amtshandlungen, Seelsorge und Konfirmationsunterricht auch ein Senioren- und ein Gesprächskreis und viele Menschen, denen ein Besuch wichtig ist. Beide KiTas freuen sich über monatliche Stunden für die Vorschulkinder. Die 14-tägigen Gottesdienste im Pflegeheim nehmen die PastorInnen im Umland gemeinsam wahr. Die Sonntagsgottesdienste finden in der Regel in Gnoien statt, einmal im Monat in Wasdown und einmal an beiden Orten. Wir sind offen für frische Ideen und Formate.

Wer zu uns kommt, findet eine große und schöne Pfarrwohnung im Pfarrhaus vor mit einem großzügigen Garten. Wertvoll sind die gut funktionierende Zusammenarbeit in dem jungen Regionalkonvent und den Kirchengemeinden innerhalb der Kirchenregion sowie die kurzen Drähte in der Stadt. Das Miteinander mit Rathaus und Amt ist gut eingespielt.

Wer zu uns kommt, findet auch Herausforderungen: Die Sanierung des Chorraumes in Gnoien beginnt gerade. Gemeindeaufbau von unten, als Familien- und Jugendarbeit gemeinsam mit der Gemeindepädagogin, halten wir für notwendig. Eine „Gottesdienstlandschaft“ in der Kirchenregion befindet sich im Aufbau, wir sind uns der Chancen von Kooperation bewusst.

Wer zu uns kommt, muss kein Alleskönner sein, wir können schon eine Menge. Wir möchten eine lebensnahe, zuversichtliche und kontaktfreudige Person mit einer klaren Predigtsprache und Liebe zu den Menschen auf dem Lande bei uns begrüßen.

Nähere Auskünfte erteilen Kirchenälteste Frau Jutta Winkelmann, Tel.: 0173 9594114 und Propst Wulf Schünemann, Rostock, Tel.: 0381 4904096, propstrostock@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gnoien-Wasdown – P Ha

*

3 Pastorinnen und Pastoren

2 Gemeinden

1 Ziel

Die beiden **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Adelby und Engelsby** – am Ostufer Flensburgs gelegen – haben einen Pfarrsprengel gegründet und schreiben dafür zum nächstmöglichen Termin eine gemeinsame Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent aus. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Neben der hier ausgeschriebenen Stelle gibt es in der Region Adelby-Engelsby zwei weitere Stellen, von denen eine Stelle zum 1. September 2020 altersbedingt neu besetzt werden wird. Es wird angestrebt, die Zusammenarbeit in dieser Region auszubauen und die kirchliche Arbeit – bei unterschiedlichen Schwerpunktthemen für die einzelnen Pfarrstellen – verstärkt gemeinsam im pastoralen Team und mit beiden Kirchengemeinderäten zu gestalten.

Zu unseren Gemeinden:

In der Flensburger Kirchenregion Adelby-Engelsby leben insgesamt ca. 7500 Gemeindeglieder. Zum Gemeindegebiet St. Johannis zu Adelby gehört nicht nur das um einen historischen Ortskern gewachsene, v. a. von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägte Flensburg-Tarup, sondern auch verschiedene weitere Flensburger Stadtteile, darunter mehrere aktuelle Neubaugebiete, sowie die nahe eigenständige Landgemeinde Tastrup. In der Mitte der Gemeinde liegt die denkmalgeschützte St. Johanniskirche Adelby aus dem 12. / 13. Jahrhundert, umgeben von diversen kirchlichen Gebäuden und einem parkähnlichen Friedhof. In der Kirche finden neben Gottesdiensten und Kasualhandlungen aller Art regelmäßig auch Konzerte verschiedener Musikrichtungen statt. Im Mai 2019 wurde eine neue Paschen-Orgel eingeweiht. Die Kirchengemeinde pflegt zudem Kontakte zum nahegelegenen Jugendhaus, zum Holländerhof (Einrichtung der NGD) und der benachbarten dänischen Kirchengemeinde St. Hans.

Flensburg-Engelsby ist eine Mischung aus dichter Besiedelung in mehrblöckigen Mehrfamilien- und Hochhäusern, einer mit Einfamilienhäusern bebauten Vorstadtsiedlung und teilweise auch ländlicher Bebauung. Das Zentrum der Kirchengemeinde Engelsby ist das in den 1970er Jahren erbaute Gemeindezentrum mit Mehrzwecksaal inkl. Bühne, der nicht nur für Gottesdienste und Tisch-Abendmahle, sondern auch für Veranstaltungen, Konzerte, Lesungen, Chorproben, Kita-Angebote und vieles mehr genutzt wird. Das ebenfalls im Gebäude befindliche Jugendzentrum/Haus der offenen Tür in Trägerschaft des evangelischen Kirchenkreis-Jugendwerkes wird durch die Stadt Flensburg gefördert; es ist offen für alle Kinder und Jugendlichen aus dem Stadtteil.

Beide Gemeinden

- feiern Gottesdienste und Kasualhandlungen in vielfältiger traditioneller bis moderner Gestaltung,
- werden von eigenständigen Kirchengemeinderäten geleitet,
- haben motivierte Pastorinnen und Pastoren sowie engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. T. in Teilzeit) in den Bereichen Gemeindeverwaltung, Friedhof, Küsterdienst, Jugendarbeit, Kirchenmusik,
- legen Wert auf die gemeinsame Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in einer guten Gemeinschaft,
- legen besonderen Wert auf die Konfirmanden-, Jugend- und Kinderarbeit, die von einer gemeinsamen Jugendwartin und einer Diakonin mitgestaltet wird,
- haben vor Ort evangelische Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises,
- verstehen die Pfadfinderarbeit als Brücke in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen: Der gemeinsame Pfadfinderstamm, der Mitglied im Ring Evangelische Gemeindepfadfinder

ist, hat aktuell ca. 40 Mitglieder zwischen 7 und 20 Jahren und wird ehrenamtlich geleitet,

- liegen am Ostufer der Flensburger Förde,
- verfügen u. a. über Pastorate und geräumige Gemeindehäuser,
- sind durch ein reiches musikalisches Leben – im Gottesdienst und konzertant – geprägt (diverse Chöre und Posaunenchor für verschiedene Altersklassen und eine Band).

Die Region des Flensburger Ostufers bietet

- verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Infrastruktur mit direkter Verkehrsanbindung ins Zentrum und zur nahen Ostsee,
- Kindertagesstätten, Schulen aller Art und Häuser der offenen Tür sowie ein dichtes Netz an Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Heranwachsende.

Zur Stadt Flensburg:

Flensburg ist eine junge, weltoffene und stetig wachsende Hafenstadt mit über 97 000 Einwohnerinnen und Einwohner direkt an der dänischen Grenze. Sie hat als „Tor zum Norden“ eine wichtige Brückenfunktion in den skandinavischen Raum. Die Flensburger Förde, ein Arm der Ostsee, reicht mitten in die bezaubernde historische Altstadt hinein. Das Leben ist geprägt sowohl von einer großen Vielfalt der Ethnien, als auch von einem regen kulturellen Treiben. Die Flensburger Theaterszene spiegelt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Stadt wider und umfasst rund ein halbes Dutzend Theater mit fester Spielstätte. Dazu kommen noch einige kleinere Musikbühnen. Eine junge subkulturelle Szene wird stark von den rund 9000 Studierenden der beiden Hochschulen Flensburgs belebt.

Zu Ihren Aufgaben:

Angesichts eines teilweise anstehenden hauptamtlichen Generationenwechsels und einer sich verändernden Gemeindestruktur wünschen wir uns eine Person, die – gemeinsam mit beiden Kirchengemeinderäten und den hauptamtlichen Kräften – kreativ zukunftsweisende Konzepte für das lebendige Zusammenwachsen der Region Adelby-Engelsby entwickelt und diese team-orientiert in Kooperation mit allen Beteiligten voranbringt.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, welche bzw. welcher

- offen und einfühlsam auf Menschen zugeht und diese insbesondere im eigenen Kasual- und Seelsorgebezirk begleitet,
- ca. ein Drittel der Gottesdienste gestaltet, und dabei sowohl traditionellen wie neuen Formen aufgeschlossen gegenübersteht,
- gemeinsam mit beiden Gemeinden innovative Ideen entwickelt und umsetzt, um die verstärkt hinzuziehenden „Jungen Familien“ für den Glauben und für Aktivitäten in und mit der Gemeinde zu gewinnen. Dabei sollen die vorhandenen Projekte

und Kräfte (Kinderkirche, Kita-Einrichtungen, gemeinsame Jugendwartin, Jugenddiakonin) einbezogen werden,

- sich in die lebendige Arbeit mit Konfirmandeninnen bzw. Konfirmanden und Teamerinnen bzw. Teamern in unterschiedlichen Modellen einbringt,
- die Pfadfinderarbeit unterstützt und sich regelmäßig mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Stammesleitung austauscht. Die StelleninhaberIn bzw. der Stelleninhaber kann dabei auf die Hilfe des Fördervereins vertrauen,
- mit Freude, entsprechender Medienkompetenz und technischem Sachverstand Kanäle und Ausdrucksformen der Social Media kreativ nutzt bzw. bereit ist, sich einzuarbeiten, um (nicht nur) die jüngeren Gemeindeglieder für das Gemeindeleben, Glaubensfragen und biblische Themen zu begeistern – frei nach dem Motto: „Geht hin in alle Welt“ (Mt. 28,18f.)

Mittelfristige Veränderungen des Aufgabenzuschnitts können im Kollegenkreis und den KGRs abgesprochen werden.

Wir bieten:

- Zwei Gemeinden, die sich als Kirche vor Ort verstehen, mit rege besuchten und vielfältig gestalteten Gottesdiensten an zwei sehr unterschiedlichen Gottesdienstorten, die sich komplementär ergänzen und ein großes Spektrum an Gottesdienstgestaltungen erlauben,
- ein reges musikalisches Gemeindeleben,
- großzügige Gemeindehäuser,
- zahlreiche Angebote für alle Altersgruppen (u. a. Kinderchor, Kinderspielgruppe, Frauenfrühstück, Gesprächskreise, Veranstaltungen für die Generation 60+),
- motivierte Pastorinnen und Pastoren, engagierte Mitarbeitende und Kirchengemeinderäte, die sich darauf freuen, das Gemeindeleben gemeinsam mit den hauptamtlichen Kräften in gegenseitiger Wertschätzung mit Ihnen zu gestalten,
- einen motivierten, vertrauensvoll zusammenarbeitenden „Regioausschuss“ mit ehrenamtlichen Mitgliedern beider KGR,
- auf vielfältige Art unterstützende Ehrenamtliche,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Fort- und Weiterbildung,
- Unterstützung durch regelmäßige Teamsupervision.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an Bischof Gothart Magaard, Bischof des Sprengels Schleswig und Holstein, Bischofskanzlei,

Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Kontakt:

Sie möchten mehr wissen? Uns kennenlernen? Gerne! Wenden Sie sich an:

Pröpstin Carmen Rahlf, (Tel.: 0461 18294505, E-Mail: proepstin.rahlf@kirche-slfl.de)

KGR-Vorsitzender Adelby Thielko Stadtland (Tel.: 0461-62269, E-Mail: stadtland@kirche-adelby.de)

stv. KGR-Vorsitzende Adelby Waltraut Grimm (Tel.: 0171 1245905, E-Mail: w.grimm13@gmx.de),

KGR-Vorsitzender Engelsby Klaus Guhl (Tel.: 0461 65705, E-Mail: kl-guhl@t-online.de)

stv. KGR-Vorsitzender Engelsby Sven Landschoof (Tel.: 0170 3212298, E-Mail: sven@familie-landschoof.de).

Az.: 20 Pfarrsprengel Adelby-Engelsby – P Re/PSc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1. Februar 2020 im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist mit 5000 Gemeindegliedern die größte der drei Rendsburger Kirchengemeinden. Sie umfasst die historische Altstadt und einige neuere innerstädtische Wohnviertel. Die Gemeinde feiert sonntäglich in der 730 Jahre alten St. Marien-Kirche und in der 60 Jahre alten Bugenhagen-Kirche Gottesdienst. St. Marien versteht sich als traditionsreiche Stadtkirchengemeinde mit einem anspruchsvollen kirchenmusikalischen Programm, engagierter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie lebendiger Seniorenarbeit.

Die gemeindliche Arbeit lässt sich in drei Gemeindehäusern gut gestalten. Die Kirchengemeinde arbeitet eng mit drei in ihren Gemeindebezirken ansässigen kirchlichen Kindertagesstätten mit insgesamt 240 Plätzen zusammen. Zur Gemeinde gehören 10 hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Pastor im Probedienst auf der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) und ein Pastor auf der 2. Pfarrstelle (100 Prozent), der zugleich den Vorsitz des Kirchengemeinderates innehat. Im Zuge der Regionalisierung ist die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Rendsburg und Büdelsdorf auf einem guten Weg. Gefestigt ist auch die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen und Religionen am Ort.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist dem Stadtteil Kronwerk mit der St. Marien-Kirche und dem Haus der Kirche zugeordnet. Im Haus der Kirche, in dem auch die Kirchenkreisverwaltung ihren Sitz hat, finden

zahlreiche Veranstaltungen der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises statt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude an Gottesdiensten in unterschiedlichen, auch neueren Formen hat und gern Amtshandlungen übernimmt,
- Freude an der Zusammenarbeit mit einem Kirchengemeinderat findet, in dem sich mancherlei Begabungen, viel Tatkraft und die Bereitschaft, sich einzumischen miteinander verbinden,
- die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden der Region aktiv mitgestaltet,
- kurz: Lust und Freude an der pastoralen Arbeit hat.

Wir erwarten von ihr oder ihm, dass sie oder er

- offen, vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den Kollegen und den vielen Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet
- und mit eigenen Ideen und Schwerpunkten zur weiteren Profilierung der kirchlichen Arbeit in der Stadt beiträgt.

Der Kirchengemeinderat freut sich ebenso auf eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit wie die vielen Haupt- und Ehrenamtlichen und die Kollegen.

Bei Bedarf steht ein geräumiges Pastorat zur Verfügung. Es kann Befreiung von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht beantragt werden.

Rendsburg verfügt über eine gute Infrastruktur. Alle Schularten sind vorhanden. Es gibt viele kulturelle Angebote. Über die A7 sind auch Kiel, Flensburg und Hamburg gut zu erreichen.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Nähere Informationen zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg sind unter <http://www.st-marien-rendsbuerg.de> zu finden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Rainer Karstens, Tel.: 04331 22161, Pastor Mario Rusch, Tel.: 04331 29494 und Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, son-

dern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Rendsburg 3 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pauli** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, ist nach Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. September 2020 die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Wahl des Kirchengemeinderats neu zu besetzen.

St. Pauli ist laut, dreckig und unruhig, zugleich herzlich und bunt, mittendrin leben wir. Die St. Pauli Kirche ist ein Ort für Glaube, Liebe und Hoffnung für die Menschen in unserem Stadtteil. Das Gebiet der Kirchengemeinde erstreckt sich über die innerstädtische Lage zwischen Hafestraße, Reeperbahn, Schanze und Karo Viertel. Die Gemeinde zählt 4700 Mitglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 21 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. St. Pauli ist ein Stadtteil, der jährlich von Millionen von Touristinnen und Touristen besucht wird und von großen sozialen Gegensätzen geprägt ist: Eine zunehmende Gentrifizierung, Verarmung und Randständigkeit. Obdachlosigkeit, Prostitution und Delinquenz und lebhaft politische Auseinandersetzungen gehören zum Erscheinungsbild.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat, sich auf das Leben auf St. Pauli einzulassen. Dazu erwarten wir als Kompetenzen:

- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz ohne Hierarchieanspruch
- geistliche Präsenz in Gottesdienst und Seelsorge
- Resonanzfähigkeit
- interkulturelle Kompetenz und Aufgeschlossenheit gegenüber unterschiedlichen Lebens- und Glaubensformen
- Belastbarkeit und Gelassenheit
- Geistesgegenwart
- Organisatorische Fähigkeiten
- Networking, Moderation, Anwaltschaft
- Souveräner Umgang mit medialer Aufmerksamkeit

Folgende Aufgabenbereiche stellen sich:

- lebensnahe Verkündigung im Gottesdienst, der ein Zentrum im Leben der Gemeinde darstellt
- Arbeit mit Kindern und Familien
- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Seniorenarbeit
- Arbeit mit Geflüchteten und Randständigen
- Konzeptarbeit, Durchführung und Begleitung von kulturellen und musikalischen Veranstaltungen verschiedenster Ausprägung in den Räumen der Kirche
- Betreuung von Bauangelegenheiten
- Pastorale Begleitung der diakonischen Arbeit

- Suche nach neuer regionaler Anbindung

Die Aufgabenbereiche werden im Pfarramt abgesprochen.

Wir bieten Ihnen ein interessantes Arbeitsumfeld mit folgenden Merkmalen:

- eine zweihundertjährige Kirche, umgeben von einem historischen Gebäudeensemble innerhalb eines Kirchgartens an der Elbe
- ein kollegiales Pfarramt mit Arbeitsteiligkeit
- eine Prädikantin
- ein engagiertes hauptamtliches Kernteam: Kirchenmusikerin (volle B-Stelle), Gemeindesekretär (2/3 Stelle) Küster (3/4 Stelle)
- ein engagierter Kirchengemeinderat
- eine Vielzahl von Ehrenamtlichen
- ein Projektchor und ein Kammerchor
- ein vielfältiges Angebot von Konzerten, Lesungen und Ausstellungen
- das Jugendhaus mit offener Jugendsozialarbeit und Arbeitsschwerpunkt im Übergang Schule-Beruf
- die Diakoniestation St. Pauli, ein ambulanter Pflegedienst unter dem Dach der Elbdiakonie, einem wachsenden Unternehmen, deren alleiniger Gesellschafter der Kirchengemeinderat ist
- zwei evangelische Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kita-Verbandes
- die Freie Rechtsberatung
- eine Vernetzung mit anderen Social Playern vor Ort und in die Stadtteilkultur

Einen Überblick über die gemeindlichen Aktivitäten und weitere Infos bietet unsere Homepage: www.stpaulikirche.de

Wir stellen zur Verfügung:

- eine mit Ihnen abgestimmte Dienstwohnung
- ein Amtszimmer
- eine zeitgemäße Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519000109, E-Mail: U.Murmann@Kirche-Hamburg-Ost.de
- Vors. des Kirchengemeinderats Pastor Sieghard Wilm, Tel.: 040 3196893 (bis 26. Januar), E-Mail: wilm@stpaulikirche.de

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, Frau Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, per E-Mail oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Pauli, Pinnsberg 80, 20359 Hamburg. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen

oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. Februar 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Pauli 1 – P Ha (P Lad)

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf** ist schnellstmöglich das Amt einer Pröpstin oder eines Propstes (w., m., div.) für die Propstei Süd mit Dienstsitz in Elmshorn zu besetzen. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Synode des Kirchenkreises.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist für die Propstei Süd des Kirchenkreises zuständig. Weitere kirchenkreisliche bzw. gesamtkirchliche Aufgaben können durch Kirchenkreissatzung übertragen werden. Der Dienstsitz ist Elmshorn. Das Amtszimmer befindet sich im Kirchlichen Zentrum Elmshorn (KiZE). Predigtstätte ist die St. Nikolai-Kirche in Elmshorn. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. In Elmshorn sind alle Schulformen vorhanden.

Zum Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf gehören 38 Gemeinden in zwei Propsteien mit insgesamt ca. 94 000 Gemeindegliedern sowie zahlreiche Dienste und Werke. Er liegt verkehrstechnisch günstig in der Mitte Schleswig-Holsteins, mit guter Anbindung an Hamburg. Er ist geprägt vom Nebeneinander von städtischen Räumen (Elmshorn und Itzehoe) und ländlichen Flächengemeinden, die es in ihrer Unterschiedlichkeit bewusst wahrzunehmen und miteinander in Beziehung zu bringen gilt. Die Propstei Süd umfasst dreizehn Kirchengemeinden mit derzeit 24 Pastorinnen und Pastoren. Außerdem ist die Propstei Süd Standort der meisten Dienste und Werke mit Sitz im Kirchlichen Zentrum Elmshorn (KiZE).

Die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaftskultur von Land und Stadt erfordern ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Sensibilität und Integrationskraft.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Gemeinde- und Leitungserfahrung, die Freude daran hat,

- das Evangelium lebensnah und zeitgemäß zu verkündigen,
- das geistliche Profil des Kirchenkreises gemeinsam mit dem pröpstlichen Kollegen und den Leitungsgremien weiterzuentwickeln und es nach innen und außen zu vertreten,
- die Pastorinnen und Pastoren sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden und auf Kirchenkreisebene zu begleiten und ihre Arbeit wertschätzend zu fördern,
- sich mit einem aufmerksamen Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und Erfordernisse

kirchlicher Arbeit im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf einzubringen.

Wir erwarten:

- ein klares theologisches und geistliches Profil,
- nachweisliche Leitungserfahrungen,
- kommunikative Kompetenzen und den Willen, unterschiedliche Frömmigkeitsstile integrierend und wertschätzend in den aktuellen Veränderungsprozessen zu berücksichtigen,
- die Fähigkeit zu und die Freude an einem teamorientierten Leitungsstil,
- eine gute Kenntnis der Herausforderungen, vor denen die Nordkirche steht, und Sicherheit im Umgang mit Strukturen der Nordkirche,
- einen aufmerksamen Blick für gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Fragestellungen.

Wir bieten:

- einen Kirchenkreis, der sich unter dem Leitgedanken „Schon Immer. Verbunden. Mit Dir.“ auf dem Weg zu einer innovativen Gestaltung kirchlicher Arbeit unter sich verändernden Rahmenbedingungen befindet,
- eine kollegiale Zusammenarbeit im pröpstlichen Team sowie mit den Gremien und Leitungspersonen des Kirchenkreises,
- eine gut aufgestellte Kirchenkreisverwaltung in Itzehoe,
- ein Büro im KiZE Elmshorn,
- eine pröpstliche Predigtstätte an der traditionsreichen Stadtkirche St. Nikolai, Elmshorn.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gotthart Magaard, Tel.: 04621 307000, OKR Ulrich Tetzlaff, Tel.: 0431 9797-820, der stellvertretenden KKR-Vorsitzenden Frau Margarete Heydorn, Tel.: 04123 92666 und Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 19666641.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gotthart Magaard, Plesenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. Februar 2020**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 KKr. Rantzau-Münsterdorf – P Ha

*

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kommunikationsdirektorin bzw. einen Kommunikationsdirektor).

Die landeskirchliche Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche stellt sich den aktuellen Herausforderungen der Kommunikation. In einer neuen Organisationsstruktur sollen die Aufgaben des derzeitigen Amtes für Öffentlichkeitsdienst und der derzeitigen Stabsstelle Presse und Kommunikation in einem neuen Werk zusammengefasst, neu ausgerichtet und mit der Querschnittsaufgabe der Digitalisierung verbunden werden. Die neue Struktur und Arbeitsweise soll in einem Prozess erarbeitet werden. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber übernimmt die derzeitige Leitungsstelle des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und soll diesen Prozess aktiv mitgestalten und bei Gründung des neuen landeskirchlichen Werks dessen Leitung übernehmen. Sie oder er ist der Vorsitzenden der Kirchenleitung, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, direkt unterstellt.

Der Dienstsitz ist Schwerin, weiterer Dienort ist Hamburg.

Mit dieser Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Mitgestaltung des Prozesses zur Bildung des zukünftigen landeskirchlichen Werks „Zentrum für Kommunikation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (Arbeitstitel)
- Leitung des zukünftigen Werks „Zentrum für Kommunikation“ mit bis zu 30 Mitarbeitenden an unterschiedlichen Standorten und Verantwortung für das Budget des Werks
- Verantwortung für die Strategie der landeskirchlichen Kommunikation
- Beratung und Abstimmung mit der Vorsitzenden der Kirchenleitung in allen Fragen der medialen Kommunikation
- enge Abstimmung mit dem Pressesprecher der Landeskirche
- Beratung und laufende Begleitung der kirchenleitenden Organe der Nordkirche (Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin) in Fragen der Medienarbeit und Kommunikation
- Koordination und Leitung der landeskirchlichen Kommunikation in Krisen
- Zusammenarbeit mit der freien evangelischen Publizistik unter Wahrung derer Selbstständigkeit
- Einbeziehung der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit in den Hauptbereichen und Kirchenkreisen

Wir erwarten:

ein abgeschlossenes Studium (Master, Universitäts-Diplom oder gleichwertig) in Kommunikationswissenschaften, Journalismus, Theologie oder eine vergleichbare Qualifikation

- mehrjährige Berufserfahrung in Kommunikation oder Public Relations von Unternehmen, Verbänden oder Institutionen

- Erfahrungen und Kenntnisse journalistischer Arbeit sowie in Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- hohe Kompetenz im Bereich der digitalen Kommunikation
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz
- kollegiales und kooperatives Arbeiten mit den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- herausragendes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Wünschenswert sind zudem theologische Kompetenz und vertiefte Kenntnisse der kirchlichen Strukturen in der Nordkirche.

Die Tätigkeit ist in einem erheblichen Umfang mit Dienstreisen auf dem Gebiet der Nordkirche und einer regelmäßigen Präsenz in Hamburg verbunden.

Wir bieten die Möglichkeit, an der Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzuwirken, Kirche als Institution und zivilgesellschaftliche Kraft ins Gespräch zu bringen und die Bedeutung des Evangeliums für ein menschenfreundliches Zusammenleben zu kommunizieren. Dabei werden Sie von motivierten und leistungsstarken Mitarbeitenden unterstützt, die bereit sind, sich in einem Veränderungsprozess zu engagieren und auf neue Herausforderungen einzustellen. Sie werden außertariflich entlohnt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/ A 14 mit Zulage nach A 15 bzw. A 16 Kirchenbesoldungsgesetz.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an die Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin oder per E-Mail an bewerbung@lka.nordkirche.de.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende der Kirchenleitung, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Tel.: 0385 20223-161, E-Mail: landesbischoeffin@nordkirche.de, Oberkirchenrat Mathias Lenz, Tel.: 0431 9797-901, E-Mail: mathias.lenz@lka.nordkirche.de oder Oberkirchenrat Matthias Benckert, Tel.: 0431 9797-903, E-Mail: mathias.benckert@lka.nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Januar 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 AFÖ (1) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein ist zum 1. Dezember 2020 eine hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle mit popularmusikalischem Schwerpunkt (m/w/d, 50 Prozent unbefristet, KAT 10) an der Christuskirche zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt mit ihren ca. 8000 Gemeindegliedern zeichnet ein umfangreiches Gemeindeleben aus, das sich auf die zwei Standorte Christuskirche und Elisabethkirche verteilt. Dabei spielt die Kirchenmusik in all ihren Facetten eine bedeutende Rolle. Die Verantwortung dafür teilt sich der neue Stelleninhaber bzw. die neue Stelleninhaberin mit einem weiteren Kirchenmusiker (100 Prozent). Das kirchenmusikalische Angebot umfasst mehrere Chor- und Kinderchorgruppen unter hauptamtlicher Leitung sowie einen Posaunenchor, einen Flötenkreis, zwei Bands und ein Musiktheaterprojekt unter ehrenamtlicher Leitung. Der Standort Christuskirche ist ge-

prägt durch ein biblisch-missionarisches Profil mit vielfältigen Gottesdienst- und Lobpreisformen.

Wir bieten

- eine Walcker-Orgel (II/P, 17 Register) sowie einen Yamaha-Flügel in der Christuskirche,
- zwei Klaviere im benachbarten Gemeindehaus,
- Stage-Piano, PA-Anlage, Band-Ausstattung,
- ein engagiertes Team von drei Diakoninnen und Diakonen, zwei Sekretärinnen, vier Pastorinnen und Pastoren und einem weiteren hauptamtlichen Kirchenmusiker (100 Prozent) sowie vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich auf die Zusammenarbeit freuen,
- die Möglichkeit, je nach Neigung eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die Aufgaben umfassen

- die musikalische Begleitung (an Orgel und Klavier) eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche, auch unter Einbeziehung musikalischer Gruppen,

- Verantwortung für die Chorgruppen gemeinsam mit dem weiteren hauptamtlichen Kirchenmusiker,
- eigenverantwortliche popularmusikalische Projekte,
- musikalische Arbeit in einer der Gemeinde zugehörigen Kita (1-2 Projekte im Jahr).

Wir wünschen uns

- eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit,
- ein abgeschlossenes B-Kirchenmusikstudium mit Schwerpunkt Populärmusik oder eine Zusatzqualifikation Populärmusik,
- Offenheit gegenüber allen musikalischen Stilrichtungen,
- künstlerische und pädagogische Kompetenzen,
- Freude an der Arbeit mit Menschen verschiedener Altersgruppen,
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem zweiten hauptamtlichen Kirchenmusiker der Gemeinde sowie allen weiteren haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten.

Eidelstedt ist ein multikulturell geprägter Stadtteil im Nordwesten Hamburgs mit guter Verkehrsanbindung an die Innenstadt. Mehrere Kitas und sämtliche Schulformen, Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sowie Sport- und Freizeitmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte erteilen gerne:

- LKMD Herr Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 30620-1070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de,
- Pastorin Imke Sander, Tel.: 040 57008035, E-Mail: sander@kirchengemeinde-eidelstedt.de
- der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Pastor Jörn de Jager, Tel.: 040 46774257, E-Mail: de-jager@kirchengemeinde-eidelstedt.de,
- Kirchenmusiker Bernhard Stützer, Tel.: 040 2094857-12, E-Mail: stuetzer@kirchengemeinde-eidelstedt.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung möglichst in digitaler Form bis zum **16. März 2020 an**:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt

Herrn Pastor Jörn de Jager

Eidelstedter Dorfstr. 27, 22527 Hamburg

E-Mail: buero@kirchengemeinde-eidelstedt.de

Die Bewerbungsgespräche finden am Freitag, 24. April 2020 statt, die praktische Vorstellung ist geplant für Freitag, 8. Mai 2020.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie unter: www.kirchengemeinde-eidelstedt.de

Az.: 30 KG Eidelstedt – T Jü

*

Die **Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme** im Ev.-Luth Kirchenkreis Hamburg-Ost schreibt eine B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) im Umfang von 19,5 Wochenstunden (50 Prozent) aus.

Wir suchen einen Menschen, der mit Freude und Begeisterung die Kirchenmusik in der ganzen stilistischen Vielfalt in unserer Gemeinde mit den Menschen und für die Menschen zum Klingen bringt.

St. Johannis Neuengamme ist eine sehr lebendige, ländlich geprägte Gemeinde mit ca. 2200 Kirchenmitgliedern und einer Pfarrstelle. Die Kirchenmusik ist neben der Jugendarbeit ein Schwerpunkt in unserer Gemeinde. Die Gemeinde singt gern und viel im Gottesdienst.

Die historische Fritzsche-Orgel von 1634 befindet sich in einem exzellenten Zustand. Außerdem befindet sich im Altarraum ein Orgelpositiv und ein E-Piano. In unserem Gemeindehaus gibt es Räume, die für Proben genutzt werden können. Klavier, Flügel, E-Piano und ein Schlagzeug stehen zur Verfügung.

Der Kirchengemeinderat erwartet von dem neuen Stelleninhaber bzw. der neuen Stelleninhaberin neben der Begleitung der sonn- u. feiertäglichen Gottesdienste auch die Bereitschaft Gottesdienste in anderer Form mit neuen, auch popularmusikalischen Akzenten zu gestalten.

Hinzu kommt die Begleitung von Amtshandlungen.

Es gibt eine Kantorei, die wöchentlich probt und Konzerte gestaltet.

Der Aufbau eines Jugendchores und eine enge Zusammenarbeit mit der Kita (auf dem Gelände der Kirchengemeinde) sind wünschenswert.

Voraussetzung für die Bewerbungsfähigkeit ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche in der Ev. Kirche Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) Entgeltgruppe K 9.

Der geplante Besetzungstermin ist der 1. Mai 2020.

Auskünfte erteilen gerne:

Pastorin Doris Spinger, Tel.: 040 7233289;

E-Mail: doris.spinger@kirche-neuengamme.de,

Kreiskantor Klaus Singer, Tel.: 040 55564278;

E-Mail: singer@st.petriundpauli-bergedorf.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte schriftlich bis zum **15. März 2020** an den Kirchengemeinderat St. Johannis zu Neuengamme, Feldstegel 18, 21039 Hamburg.

Az.: 30 KG St. Johannis zu Neuengamme – T Jü

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig** suchen zum 1. Februar 2021 eine neue Domkantorin bzw. einen neuen Domkantor (m/w/d) für eine unbefristete A-Kirchenmusikstelle (Vollzeit) am Schleswiger Dom.

Schleswig liegt im nördlichen Teil Schleswig-Holsteins an der Schlei. Es ist mit seinen rund 25 000 Einwohnern eine Kleinstadt in ländlichem Umfeld. Es finden sich alle Schularten vor Ort. Schleswig ist eine Stadt mit hohem Freizeit- und Erholungswert. Durch die landesgeschichtliche Bedeutung Schlesiws finden sich hier mehrere Landeseinrichtungen: Neben den Landesmuseen (Schloss Gottorf, Welterbe Haihabu und Danewerk) gibt es z. B. das Oberlandesgericht und das Landesarchiv. Schleswig ist der Bischofssitz des Sprengels Schleswig und Holstein. Der Schleswiger Dom, der zurzeit aufwändig saniert wird, ist eine der historisch bedeutendsten Kirchen des Sprengels. Er ist in unserer Stadt ein Touristenmagnet.

Der Stelleninhaber wechselt nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Was Sie erwartet:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit vielen engagierten Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Hauptamtlichen. Zu den Hauptamtlichen gehören unter anderem sechs Pastorinnen und Pastoren, zwei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, zwei Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter, zwei Sekretärinnen sowie vier Küsterinnen und Küster,
- ein vielfältiges gottesdienstliches Leben, das durch den Bischofssitz zusätzlich geprägt wird,
- eine hervorragende Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis,
- eine große viermanualige Marcussen/Schuke-Orgel im Hauptschiff und eine zweimanualige Kleucker-Orgel im Hohen Chor. Dazu eine Truhenorgel (Firma Mebold) und ein Flügel (Thürmer),
- einen Probensaal im domnahen Gemeindehaus,
- musikalische Gruppen: Domchor (Oratorienchor), Domkantorei (Kammerchor), eine vielfältige, gegliederte Kinder- und Jugendchorarbeit, Seniorenchor (unter eigener Leitung) sowie ein Posaunenchor.
- Es gibt eine weitere Kirchenmusikstelle (B), die derzeit mit einem A-Musiker besetzt ist. Dieser Musiker hat einen popularmusikalischen Schwerpunkt, drei Chöre und einen Stellenanteil als Kreiskantor.
- Es besteht ein Verein zur Förderung der Kirchenmusik am Schleswiger Dom e. V.

Wir erwarten eine Person,

- die Kirchenmusik als Verkündigung und wesentlichen Bestandteil des Gemeindeaufbaus versteht,
- die strukturiert und vertrauensvoll mit dem Kirchenmusikkollegen, dem Pfarrteam und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zusammenarbeitet,
- die einen klassisch-musikalischen Schwerpunkt hat und Orgelspiel und Chorleitung auf einem hohen Niveau leistet,
- die Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen musikalisch begeistert und motiviert und die eine hohe musikalische und pädagogische Kompetenz bei der Leitung von Chören aller Generationen hat,
- die insbesondere den Domchor, die Domkantorei sowie die Kinder- und Jugendchorarbeit weiterführt,
- die die Gemeinde für das gottesdienstliche Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen begeistern kann.
- die Gottesdienste und Amtshandlungen musikalisch vielfältig und auch mit den musikalischen Gruppen gestaltet,
- die gemeinsam mit dem Kirchenmusikerkollegen die Kirchenmusik in Schleswig verantwortet,
- die Angebote im Blick auf das touristische Aufkommen weiterführt und auch neu entwickelt (z. B. Sommerkonzerte, Orgelmeditationen),
- die bereit ist, Konzerte und Veranstaltungen eigenverantwortlich zu organisieren, zu kalkulieren und durchzuführen, und die motiviert ist, zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen.

Wir freuen uns über Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts.

Die Anstellung erfolgt über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt. Wir bitten um Bestätigung in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Auskünfte erteilt

- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306201070, E-Mail: Hans.Juergen.Wulf@Lka.Nordkirche.de,
- Pröpstin Johanna Lenz-Aude, Tel.: 04621 9630722, E-Mail: proepstin.lenz-aude@kirchenslfl.de,
- die Musikbeauftragten der Kirchengemeinde: Pastor Dr. Michael Dübbers, Tel.: 04621 25331, E-Mail: duebbers@kirchengemeinde-schleswig.de und Pastor Karsten Winter, Tel.: 04621 23332, E-Mail: winter@kirchengemeinde-schleswig.de,

- Kreiskantor Guido Helmentag, Tel.: 04621 852824, E-Mail: helmentagschleswig@gmail.com.

Termine:

- Ende der Bewerbungsfrist am **15. März 2020** (maßgeblich ist der Posteingang),
- Auswahlgespräche am 22. und 23. April 2020,
- Chorproben am 15. und 16. Mai 2020,
- Gottesdienst und Orgelkonzert am 9./10. Mai , 16./17. Mai und 23./ 24. Mai 2020.
- Einstellung am 1. Februar 2021.

Bewerbung an:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Präpstin Johanna Lenz-Aude, Norderdomstraße 15, 24837 Schleswig, oder elektronisch an das Sekretariat der Präpstin: Iris.Krecklow@kirche-slfl.de

Az.: 30 Kkr. Schleswig-Flensburg – T Jü

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Altona** und der **Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Altona** im Kirchenkreis Hamburg-West Südholstein ist die Kooperationsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer bzw. einem diakonisch-pädagogischen Mitarbeitenden (m/w/d) neu zu besetzen. Die 100 Prozent-Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Sie haben ein abgeschlossenes Studium (FH) in Gemeindepädagogik oder Diakonie bzw. Sozialpädagogik mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation. Wir sind auch offen für Bewerberinnen und Bewerber, die einen vergleichbaren Abschluss haben und Motivation, Begeisterung und Spirit für unser Projekt mitbringen.

Beide Gemeinden haben ein eigenes Profil und arbeiten in enger Kooperation zusammen. Diese Zusammenarbeit soll durch die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle gestärkt und weiterentwickelt werden.

Wir sind die Gemeinden:

- Paulus – die Gemeinde mit sozialdiakonischem Schwerpunkt
- Paul-Gerhardt – die Gemeinde als Oase im Stadtteil
- im wachsenden und sich wandelnden Bezirk Hamburg-Altona
- jung, bunt, kulturell vielfältig
- Heimat für eine große Diversität von Menschen
- mit einer kirchlichen und einer nicht konfessionellen KiTa

Wir sind das Team:

- 2 Pastorinnen
- 1 Kirchenmusikerin und 1 Kirchenmusiker
- 1 Mitarbeiterin im sozialdiakonischen Bereich

- 2 Sekretärinnen, 2 Küster, 2 Reinigungskräfte
- und viele helfende Hände

Wir suchen Sie für:

- die Begleitung und Weiterentwicklung der gemeindeübergreifenden Konfirmandinnen- bzw. Konfirmanden- und Jugendarbeit
- die Entwicklung und den Aufbau generationsübergreifender Arbeit zusammen mit den beiden Gemeindepastorinnen
- die inhaltliche und organisatorische Mitverantwortung in unseren Gemeinden zur Unterstützung des Teams

Wir haben für Sie:

- ein starkes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen, das sich auf die Zusammenarbeit freut
- Freiraum für die Gestaltung Ihrer Aufgaben
- ein eigenes Büro
- Supervision, Möglichkeit zur Weiterbildung und Unterstützung durch das Team
- Kletterturm, Jugendlounge, Jugendkeller und Gemeindesaal mit Bühne
- viele Teamer mit Teamercard
- Kooperationen mit umliegenden Schulen (z. B. Stille Zeit und Pausencafé)
- einen Kooperationsausschuss beider Gemeinden, der die Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt
- einen gemeinsamen Jugendausschuss
- ab 2021 eine Mietwohnung in unserem Neubauprojekt
- Die Entgeltzahlung erfolgt nach KAT.

Wenn Sie Lust bekommen haben, sich dieser Herausforderung zu stellen und mit uns gemeinsam Neues zu wagen, sind wir gespannt auf Ihre Bewerbung. Herzlich willkommen!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **31. Januar 2020** an die Paul-Gerhardt-Kirche Altona, Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 2, 22761 Hamburg oder per E-Mail an bewerbung@pgk-altona.de. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Informationen gibt es bei dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, Torben Lew Krackow, E-Mail: krackow@pgk-altona.de, Tel.: 0151 54776779 und Pastorin Miriam Knierim, E-Mail: knierim@pgk-altona.de, Tel.: 040 89066262.

Az.: 30 Paul-Gerhardt Altona – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter (m/w/d) in der Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Preetz im Kirchenkreis Plön/Segeberg liegt am Rande der Holsteinischen Schweiz in landschaftlich reizvoller Lage mit hohem Freizeit-

wert. Kindergärten und alle Schulen gibt es vor Ort. Die nahe Landeshauptstadt Kiel ist durch gute Verkehrsverbindungen schnell erreichbar. Preetz ist eine große Kirchengemeinde mit 10 000 Gemeindegliedern und zurzeit noch fünf Pfarrbezirken. Wir haben eine lebendige und traditionsreiche evangelische Jugend, in der viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jugendarbeit vielfältig gestalten.

Aufgabenbereiche

- Begleitung, Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Planung und Leitung der Zeltlagerarbeit, von Freizeiten und der Kinderbibelwoche
- leitende Mitwirkung und Weiterentwicklung der bestehenden Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit vor Ort
- Jugendgottesdienste und Andachten für und mit Kindern und Jugendlichen

Wir bieten

- eine unbefristete 100 Prozent-Stelle
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) der Nordkirche
- einen Stamm engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einen aktiven Jugendausschuss, der die Arbeit der bzw. des Hauptamtlichen mit verantwortet und begleitet
- die Möglichkeit zum regelmäßigen Austausch mit der Abteilung Jugend des Kirchenkreises
- die Chance, eigene Schwerpunkte zu setzen
- großzügige Jugendräume, ein eigenes Büro, es stehen Fahrzeuge zur Verfügung
- die Möglichkeit der Unterstützung bei der Wohnungssuche in der Region

Wir erwarten

- eine pädagogische Ausbildung und theologische Kompetenz
- selbstbewusstes, eigenständiges Arbeiten und Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit, Offenheit und Kontaktfreudigkeit
- Umgang mit aktuellen Medien, Kenntnisse in EDV- und Verwaltungstätigkeiten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerscheinklasse B
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche oder einer Mitgliedskirche der ACK

Wünschenswert sind

- Erfahrungen in der Zeltlager- oder Pfadfinderarbeit
- Interesse an Musik im Rahmen der Jugendarbeit

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2020** an den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Preetz, Gräfin Bülow, Kirchplatz 8, 24211 Preetz.

Weitergehende Informationen erteilen gern Pastor Lars Krogowski, Tel.: 04342 7991121, E-Mail: lars.krogowski@kirche-in-preetz.de, Pastorin Anke Pfeifer, Tel.: 04342 7991111, E-Mail: anke.pfeifer@kirche-in-preetz.de und der Vorsitzende des Jugendausschusses, Lasse Helgenberger, Tel.: 0160 98287986, E-Mail: lasse@helgenberger.org.

Az.: 30 Preetz – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg** hat die Jugendarbeit einen besonderen Stellenwert. Sie hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Wir suchen zum 1. August 2020 eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (m/w/d) unbefristet in Vollzeit (39 Std./Wo), die bzw. der an die bisherige Arbeit anknüpft und sie weiterentwickelt.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehören in Zusammenarbeit mit Pastorinnen bzw. Pastoren, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen die

- Verantwortung für die einjährige Teamerausbildung, den Kern der Jugendarbeit
- Einbindung Ehrenamtlicher in die verschiedenen Arbeitsbereiche
- Mitarbeit in verschiedenen Konfirmandenunterrichtsmodellen
- Leitung der gemeinsamen Konfirmandenfreizeiten
- Mitarbeit in der Gestaltung von Gottesdiensten
- Verknüpfung der Jugendarbeit mit anderen Bereichen der Kirchengemeinde
- Verantwortung für den Treffpunkt des Eine-Welt-Cafés

Wir erwarten:

- Freude an und Kompetenz in biblisch-theologischer Arbeit
- Teamfähigkeit und Organisationstalent
- Leitungskompetenz und eigenständiges Arbeiten
- Offenheit für interreligiöse/interkulturelle Begegnungen
- ein abgeschlossenes Studium in Gemeinde- und/oder Religionspädagogik (FHS) oder einen vergleichbaren Abschluss
- die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Wir bieten:

- Mitarbeit in einer lebendigen und vielfältigen Kirchengemeinde
- motivierte und kompetente haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- eine bewährte und entwicklungsfähige Konzeption der Jugendarbeit

- Entfaltungsspielraum für eigene Ideen und Stärken
- einen engagierten Jugendausschuss
- ein vertrauensvolles Miteinander mit der Leitung der Gemeinde
- Möglichkeiten zur berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) inklusive Zusatzversorgung (VBL)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Kontakt: Pastorin Rebecca Lenz, Telefon 04551 9 10 00 90 oder Pastor Martin Schulenburg, Telefon 04551 9 99 22 30. Bewerbungen sind als PDF-Datei an bewerbung@kirche-segeberg.de zu richten. Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2020**.

Az.: 30 Kkr. Segeberg – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt** in Hamburg sucht ab 1. April 2020 eine ev. Gemeindeferentin bzw. einen ev. Gemeindeferenten (m/w/d), die bzw. der ein neues Aufgabengebiet in der Organisation des Gemeindelebens professionell, sozial und christlich engagiert verantwortet und weiterentwickelt.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt ist eine aktive, den Menschen nahe Gemeinde in einem überschaubaren Gemeinwesen. Sie hat einen der höchsten Anteile von Kirchenzugehörigkeit in Hamburg und zurzeit ca. 1700 Mitglieder.

Der Kirchberg mit der Matthias-Claudius-Kirche, mit dem Gemeindehaus und dem Kindergarten ist ein Treffpunkt der Menschen aus den Ortsteilen Wohldorf und Ohlstedt.

Die Matthias-Claudius-Kirche vermittelt Besucherinnen und Besuchern Geborgenheit und hat eine hervorragende Akustik. Musikalische Aktivitäten sind ein Schwerpunkt der Gemeinde. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Bedürfnisse von Kindern und Familien, auch jenseits des angegliederten Kindergartens. Die Gemeindearbeit ist auf die Lebensbegleitung von Menschen in verschiedenen Lebensphasen angelegt.

Unser Kirchberg ist ein Zentrum des geistlichen und kulturellen Lebens im Stadtteil. Die Gemeindeferentin bzw. der Gemeindeferent soll das Gemeindeleben als zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner organisieren und in Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren aus der Region mitgestalten. Sie bzw. er übernimmt Kommunikation, Verwaltung und Organisation, ermöglicht Pastorinnen und Pastoren die Konzentration auf ihre geistlich-theologische Arbeit, und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Gemeinde und Ehrenamtliche in Zeiten des Umbruchs. In Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat soll die Gemeindeferentin bzw. der Gemeindeferent die kirchliche Arbeit weiterentwickeln.

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem Fusionsprozess mit zwei Nachbargemeinden. Zusätzlich zur Gemeindekoordination auf dem Ohlstedter Kirchberg wird es also auch darum gehen, den Entwicklungsprozess zu einer größeren Kirchengemeinde mitzugestalten. In die Arbeit können und sollen je nach persönlicher Neigung bzw. Ausbildung eigene inhaltliche Schwerpunkte eingebracht werden.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Aufgaben des Gemeindebüros
- Verantwortung für die Gebäudeinstandhaltung
- Organisation der Gottesdienste
- Arbeit mit Familien
- Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit am Gemeindebrief
- Koordinierung des Einsatzes der ehrenamtlich Tätigen
- Betreuung FsJ/BFD
- Gremienarbeit und Vertretung der Gemeinde nach außen im Auftrag des KGR

Wir bieten:

- ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- flexible Arbeitszeiten
- eine entgeltliche Wohnmöglichkeit
- Supervision bei Bedarf
- viele engagierte Ehrenamtliche in einer lebendigen Gemeinde
- ein Büro mit Ausstattung

Qualifikationen:

- Studienabschluss FH oder Bachelor für kirchlichen oder sozialen Beruf; ggf. Diakonin bzw. Diakon
- organisatorisches Geschick
- eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- persönliches Engagement und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Empathie

Die Stelle ist mit einem Stellenumfang von bis zu 100 Prozent geplant und zunächst auf zwei Jahre befristet.

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum **31. Januar 2020** erbeten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Bredenbekstraße 59, 22397 Hamburg.

Auskünfte erteilen gerne Henrik Völker, KGR-Vorsitzender, Tel.: 040 25491964, E-Mail: henrik.voelker@kirche-segeberg.de

ker@greeve.de und Pastor Karsten Schumacher, Tel.: 040 6054222, E-Mail: karsten.schumacher@kirche-wohldorf-ohlstedt.de.

Az.: 30 Wohldorf-Ohlstedt – DAR Bk

*

Das Jugendpfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine auf fünf Jahre befristete Projektstelle mit 100 Prozent Stellenumfang eine pädagogisch/religionspädagogische Referentin bzw. einen pädagogisch/religionspädagogischen Referent (m/w/d) (Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge, Diakonin bzw. Diakon, Religionspädagogin bzw. Religionspädagoge oder Geistes- und Sozialwissenschaftlerin bzw. Geistes- und Sozialwissenschaftler).

Das Jugendpfarramt ist die Fachstelle für Jugendarbeit für die 56 zum Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein gehörenden Gemeinden und ist Teil des Bereichs Bildung des Kirchenkreises. Das Jugendpfarramt ist durch eine große Nähe zu den Kirchengemeinden und ihren hauptamtlichen Mitarbeitenden geprägt und kooperiert mit der Jugendkirche. Zu den Aufgabenbereichen des Jugendpfarramtes zählen im Wesentlichen:

- die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und die Beratung der Kirchengemeinderäte
- die Schulung ehrenamtlicher Jugendlicher (z. B. Juleica, 14plus)
- die Interessenvertretung und Mitarbeit in den Gremien der evangelischen Jugendarbeit in Hamburg und in der Landeskirche (Nordkirche)

Zum Team des Jugendpfarramtes gehören zwei Referentinnen bzw. Referenten, eine Referentin für den Bereich „Kirche und Schule“ und zwei Verwaltungskräfte.

Das Jugendpfarramt sucht eine Kollegin bzw. einen Kollegen, die bzw. der

- gemeinsam im Tandem mit der Kollegin die Aufgaben des Jugendpfarramtes wahrnimmt,
- den Bereich Digitalisierung und soziale Medien verantwortlich übernimmt und weiterentwickelt,
- Juleica und 14plus-Schulungen durchführt,
- Veranstaltungen für Jugendliche in Hamburg und in der Nordkirche konzeptionell entwickelt und realisiert,
- in den Gremien der Jugendarbeit in Hamburg und auf landeskirchlicher Ebene verantwortlich mitwirkt,
- gemeinsam mit der Kollegin bestehende Konzepte aufnimmt und neue zukunftsweisende Impulse setzt.

Wir erwarten:

- pädagogische und religionspädagogische Kompetenz und Erfahrung

- Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten
- eigenständige und strukturierte Denk- und Arbeitsweise
- Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
- Sprach- und Kommunikationsfähigkeit
- Erfahrungen mit der jugendlichen Eventkultur
- fundierte Erfahrungen in der digitalen Welt und den sozialen Medien
- Bereitschaft zur Arbeit an Abenden und Wochenenden
- Führerscheinklasse B

Die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche bzw. einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist Einstellungsvoraussetzung.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches, interessantes Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- die Mitarbeit in einem freundlichen, multiprofessionellen Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Supervision
- HVV-Jobticket, Jobrad und Angebote im Gesundheitsbereich (qualitrain)
- tarifliche Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen senden Sie bitte bis zum **15. Februar 2020** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Frau Ulrike Dorner, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg, E-Mail: ulrike.dorner@kirchenkreis-hhsh.de. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse, nicht der Poststempel.

Auskünfte erteilen Propst Drope, Tel.: 040 558 220 210, Pastorin von der Heyde, Bereichsleitung Bildung Hamburg-West/Südholstein, Tel.: 040 558220-133 und Petra Dlubatz, Jugendpfarramt, Tel.: 040 558220-160 oder E-Mail: dlubatz@jupfa.de.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** sucht für die Krankenhausseelsorge (100 Prozent) in der Ostseeklinik und der Rehaklinik Damp baldmöglichst eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/w/d) bzw. eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter (m/w/d) mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Ostseeklinik umfasst die Bereiche Neurochirurgie, Orthopädie und Innere Medizin, die Reha-Klinik die Bereiche Neurologie, Orthopädie, Kardiologie, Nephrologie und Psychosomatik. Insgesamt verfügt das Klinikum über etwa 1000 Betten.

Leitung und Mitarbeitende sind für die Seelsorgearbeit sehr aufgeschlossen. Diensträume im Bereich des Klinikums sind vorhanden, darüber hinaus können

weitere Räume genutzt werden. Für Gottesdienste stehen verschiedene Räume der Ostseeklinik und des Reha-Bereiches zur Verfügung.

Das Klinikum liegt in wunderschöner Umgebung direkt an der Ostsee mit einem weiten Blick nach Dänemark. Das Ostseebad Damp verfügt durch die große Anzahl von Feriengästen über gute Einkaufsmöglichkeiten, nahe gelegen sind Eckernförde und Kappeln.

Zu den derzeitigen Aufgaben der Krankenhausesseelsorge gehören

- seelsorgerliche Einzelgespräche für Patientinnen und Patienten, Angehörige sowie Mitarbeitende,
- regelmäßige Gottesdienste,
- die Zusammenarbeit mit der Leitung des Klinikums, Pflegekräften und weiteren Berufsgruppen,
- das Angebot von meditativen Abenden,
- die Organisation von kleinen Konzerten,
- musikalische Veranstaltungen zu den Kirchenjahreszeiten,
- die Leitung (gemeinsam mit Pflegekräften) einer MS-Selbsthilfegruppe sowie einer Schlaganfall-Selbsthilfegruppe.

Eine Bibliothek für Patientinnen und Patienten, die auch vom Klinikpersonal genutzt wird, wird ebenfalls von der Krankenhausesseelsorge geführt.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die über genügend innere Balance und Reflexionsfähigkeit verfügt, um auch belastende seelsorgerliche Beziehungen annehmen und so Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,
- die mit christlichen Symbolen und Ritualen so umgehen kann, dass sie in Krisen als hilfreich empfunden werden,
- die unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist,
- die mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch kommen und gemeinsame Wege der Zusammenarbeit entwickeln kann,
- die bereit ist, Kenntnisse in Bezug auf Krankheitsbilder zu erwerben sowie über Strukturen der Institution Krankenhaus und des Gesundheitswesens,
- die in der Lage ist, selbständig die eigene Arbeit zu strukturieren, neue Ideen zu entwickeln und umzusetzen.

Wir erwarten

- eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge, Beratung, Supervision),
- die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision,
- Teilnahme an den Krankenhausesseelsorge-Fachkonventen,
- eine Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeiten,

- die Bereitschaft, in gut erreichbarer Nähe zu wohnen.

Geboten wird

- ein tarifgerechtes Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (bis Entgeltgruppe K 11),
- sonstige tariflich übliche Leistungen, wie z. B. eine betriebliche Altersversorgung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Alle Einrichtungen der Ostseeklinik und des Reha-Bereichs sowie der näheren Umgebung sind nahezu barrierefrei.

Voraussetzung für eine Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis einschließlich **31. Januar 2020** an die Leitung des Zentrums für Kirchliche Dienste, Karen Jensen, Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg oder per E-Mail an nina.koll@kkre.de. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilen Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff, Personal- und Gemeindeentwicklung des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Tel.: 0172 1590455 und Pastorin Frauke Bregas, Krankenhausesseelsorge imland Klinik Rendsburg, Tel.: 04331 2009386.

Az.: Kkr. Rendsburg-Eckernförde – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kommunikationsdirektorin bzw. einen Kommunikationsdirektor (m/w/d).

Die landeskirchliche Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Nordkirche stellt sich den aktuellen Herausforderungen der Kommunikation. In einer neuen Organisationsstruktur sollen die Aufgaben des derzeitigen Amtes für Öffentlichkeitsdienst und der derzeitigen Stabsstelle Presse und Kommunikation in einem neuen Werk zusammengefasst, neu ausgerichtet und mit der Querschnittsaufgabe der Digitalisierung verbunden werden. Die neue Struktur und Arbeitsweise soll in einem Prozess erarbeitet werden. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber übernimmt die derzeitige Leitungsstelle des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und soll diesen Prozess aktiv mitgestalten und bei Gründung des neuen landeskirchlichen Werks dessen Leitung übernehmen. Sie oder er ist der Vorsitzenden der Kirchenleitung, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, direkt unterstellt.

Der Dienstsitz ist Schwerin, weiterer Dienort ist Hamburg.

Mit dieser Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Mitgestaltung des Prozesses zur Bildung des zukünftigen landeskirchlichen Werks „Zentrum für Kommunikation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (Arbeitstitel)
- Leitung des zukünftigen Werks „Zentrum für Kommunikation“ mit bis zu 30 Mitarbeitenden an unterschiedlichen Standorten und Verantwortung für das Budget des Werks
- Verantwortung für die Strategie der landeskirchlichen Kommunikation
- Beratung und Abstimmung mit der Vorsitzenden der Kirchenleitung in allen Fragen der medialen Kommunikation
- enge Abstimmung mit dem Pressesprecher der Landeskirche
- Beratung und laufende Begleitung der kirchenleitenden Organe der Nordkirche (Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin) in Fragen der Medienarbeit und Kommunikation
- Koordination und Leitung der landeskirchlichen Kommunikation in Krisen
- Zusammenarbeit mit der freien evangelischen Publizistik unter Wahrung derer Selbstständigkeit
- Einbeziehung der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit in den Hauptbereichen und Kirchenkreisen

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium (Master, Universitäts-Diplom oder gleichwertig) in Kommunikationswissenschaften, Journalismus, Theologie oder eine vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung in Kommunikation oder Public Relations von Unternehmen, Verbänden oder Institutionen
- Erfahrungen und Kenntnisse journalistischer Arbeit sowie in Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- hohe Kompetenz im Bereich der digitalen Kommunikation
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz
- kollegiales und kooperatives Arbeiten mit den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- herausragendes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Wünschenswert sind zudem theologische Kompetenz und vertiefte Kenntnisse der kirchlichen Strukturen in der Nordkirche.

Die Tätigkeit ist in einem erheblichen Umfang mit Dienstreisen auf dem Gebiet der Nordkirche und einer regelmäßigen Präsenz in Hamburg verbunden.

Wir bieten die Möglichkeit, an der Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzuwirken, Kirche als Institution und zivilgesellschaftliche Kraft ins Gespräch zu bringen und die Bedeutung des Evangeliums für ein menschenfreundliches Zusammenleben zu kommunizieren. Dabei werden Sie von motivierten und leistungsstarken Mitarbeitenden unterstützt, die bereit sind, sich in einem Veränderungsprozess zu engagieren und auf neue Herausforderungen einzustellen. Sie werden außertariflich entlohnt.

Auf diese Stelle können sich alle Personen bewerben, die über die vorgenannten Qualifikationen verfügen.

Die bestehende Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Nordkirche angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört, wird ebenso vorausgesetzt wie eine hohe innere Verbundenheit mit dem Auftrag der Kirche, wie er sich aus Schrift und Bekenntnis ergibt. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an die Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin oder per E-Mail an bewerbung@lka.nordkirche.de.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende der Kirchenleitung, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Tel.: 0385 20223-161, E-Mail: landesbischoeffin@nordkirche.de, Oberkirchenrat Mathias Lenz, Tel.: 0431 9797-901, E-Mail: mathias.lenz@lka.nordkirche.de oder Oberkirchenrat Mathias Benckert, Tel.: 0431 9797-903, E-Mail: mathias.benckert@lka.nordkirche.de.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Januar 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30-6.1 – T Be

V. Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2019 haben bestanden:

Elli Brandt, Donata Cremonese, Felix Cremonese, Maria Dietz, Dr. Michael Fiedler, Maria Gutjahr, Kristian Herrmann, Friedemann Holmer, Helge Jörgensen, Dr. Melanie Lange, Kristina Pitschke, Caroline Raddatz, Sonja Reincke, Dr. Matthias Schnurrenberger, Lars-Robin Schulz, Gwen Schwethelm, Mathias Witt.

Vorsitzende der Prüfungskommission war Landesbischofin Kristina Kühnbaum-Schmidt.

Schwerin, 19. November 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. de Boor

Az.: NK 414.03 - H 2019 – P Bo

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 12. November 2019 der Pastor Cornelius Taetow, Mestlin, zum Regionalpastor der Kirchenregion Parchim, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Sebastian Gunkel, Tessin, zum Pastor der Pfarrstelle der verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Tessin, Vilz und Thelkow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Sarah Lotzkat, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. März 2020 die Wahl der Pastorin Claudia Steinbrück, Kalkhorst, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2027 der Pastor Witold Chwastek, Fahrdorf, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. August 2020 bis einschließlich 31. Juli 2028 die Pastorin Maren Kilian, Lübeck, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Januar 2020 der Pastor Friedrich Kleine, Lübeck, zum Pastor der 9. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 bis einschließlich 30. November 2026 der Pastor Friedrich Kleine in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Gefängnisseelsorge in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 die Pastorin Sigrun König in die 29. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 30. September 2024 der Pastor Jörn Kress in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Gefängnisseelsorge im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog in der JVA Neumünster;

mit Wirkung vom 1. März 2020 bis einschließlich 28. Februar 2025 der Pastor Götz-Volkmar Neitzel in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bis einschließlich 31. August 2026 der Pastor Karsten Struck in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2027 die Pastorin Gabriela Wilmer, Siebeneichen, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Mai 2027 die Pastorin Martina Zepke-Lembcke in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Gefängnisseelsorge im Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog in der JVA Lübeck.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 der Pastor Felix C r e m o n e s e unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 die Pastorin Maria G u t j a h r unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 der Pastor Kristian H e r r m a n n unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 die Pastorin Gwen S c h w e t h e l m im Rahmen ihres privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2022 der Pastor Martin K r i e g zum Evangelischen Missionswerk in Deutschland e. V. (erneute Beurlaubung).

Übertragen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 auf die Dauer von zehn Jahren dem Propst Sönke F u n c k auf Grund seiner von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde am 14. September 2019 erfolgten Wiederwahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für die Propstei Eckernförde und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für das pröpstliche Amt in der Propstei Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 auf die Dauer von zehn Jahren dem Propst Matthias K r ü g e r auf Grund seiner von der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde am 14. September 2019 erfolgten Wiederwahl das Amt des Propstes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für die Propstei Rendsburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für das pröpstliche Amt in der Propstei Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 der Pastor Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Margit B a u m g a r t e n;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 der Pastor Norbert D i e r k s in Halstenbek;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Gundula D ö r i n g in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 der Pastor Ulrich G r a d e r t in Plön;

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 der Pastor Oliver S t a b e n o w;

mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Pastorin Christina T e g t m e y e r in Norderstedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 der Pastor Prof. Thomas V o g e l in Timmendorfer Strand.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor i. R.
Otfried Reinke

geboren am 11. Dezember 1928 in Cuxhaven
gestorben am 2. November 2019 in Hamburg

Otfried Reinke wurde am 17. April 1955 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in der Kirchengemeinde Veddel. Mit Wirkung vom 1. April 1957 wurde er in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek berufen. Für den Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Italien wurde Pastor Reinke mit Wirkung vom 1. April 1963 beurlaubt. Mit seiner Rückkehr wurde er mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg berufen. Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud wurde ihm mit Wirkung vom 1. Januar 1975 übertragen. Die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1979. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Januar 1994 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Reinke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Charlene Freeman (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 1. Ausgabe 2020: Fr., 10. Januar 2020,

für die 2. Ausgabe 2020: Mo., 10. Februar 2020,

für die 3. Ausgabe 2020: Di., 10. März 2020.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr, Einzelexemplar: 2 Euro; der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de



Pastor i. R.

Hans Dieter Bock

geboren am 19. Februar 1934 in Hamburg
gestorben am 12. November 2019 in Reinbek

Hans Dieter Bock wurde am 16. April 1961 in Preetz ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Hennstedt. Für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge in Heide wurde Pastor Bock mit Wirkung vom 16. Mai 1967 beurlaubt. Mit Wirkung vom 15. September 1979 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. April 1996 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Bock.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.